

30. 12. 1947, ÖJZ Nr. 171/1948; OGH 5. 5. 1948, ÖJZ Nr. 728/1948 = JBl 1948, S. 591; OLG Wien 8. 2. 1949, ÖJZ Nr. 269/1949).

##### 5. Herbeiführung einer Einflußnahme der Besatzungsmächte durch Österreicher

194. Die Drohung einer Person, sie werde mit Angehörigen der Besatzungsmacht wiederkommen, stelle die Androhung eines schweren Vermögensnachteiles dar. Knapp nach Kriegsende war die Furcht vor solchen Eingriffen notorisch, da das Gerücht verbreitet war, daß einzelne Angehörige der Besatzungsmacht das Recht für sich in Anspruch nähmen, Privateigentum als Beutegut wegzunehmen (OGH 30. 1. 1946, ÖJZ Nr. 49/1946; OGH 14. 6. 1948, ÖJZ Nr. 716/1948).

195. Eine Drohung mit Anzeige an die Besatzungsmacht sei eine gefährliche Drohung, da selbst der auf erfundene Tatsachen hin Angezeigte zumindest der Verhaftung ausgesetzt sei (OGH 10. 12. 1948, ÖJZ Nr. 440/1949).

196. Die Drohung, den Waffengebrauch eines Gendarmen bei der Besatzungsmacht anzuzeigen, sei gefährlich, denn wenn der Gendarm auch annehmen durfte, daß sein Verhalten von seiner vorgesetzten Dienststelle gebilligt worden wäre, habe er doch bei einer solchen Anzeige objektiv allen Grund gehabt, seine Verhaftung zu befürchten (OGH 21. 2. 1950, ÖJZ Nr. 436/1950).

197. Eine Person, die, während sie sich ihrer Verhaftung widersetze, Soldaten der Besatzungsmacht auffordere, ihr zu helfen, begehe dadurch das Vergehen des Auflaufes (§ 279 StGB), d. h. der Aufforderung zur Widersetzung gegen Amtshandlungen (OGH 24. 1. 1947, ÖJZ Nr. 296/1947).

Priv.Do. Dr. I. Seidl-Hohenveldern, Wien

## Deutsche Rechtsprechung 1945—1950\*)

### Vorbemerkung

Diese Übersicht enthält eine Auswahl von Entscheidungen deutscher Gerichte sämtlicher Besatzungsgebiete Deutschlands, einschließlich des Saar-

\*) Abkürzungen: ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich); AG = Amtsgericht; AHK = Alliierte Hohe Kommission; AöR = Archiv des öffentlichen Rechts; AP = Arbeitsrechtliche Praxis; ArbG = Arbeitsgericht; BB = Betriebsberater; BFH = Bundesfinanzhof; BGBl = Bundesgesetzblatt (BRD); BRD = Bundesrepublik Deutschland (Westzonen); DDR = Deutsche Demokratische Republik (Sowjetzone); DOG = Deutsches Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet; DöV = Die öffentliche Verwaltung; DRZ = Deutsche Rechts-Zeitschrift; DV = Deutsche Verwaltung, seit 1. 4. 1950 Deutsches Verwaltungsblatt; EK = Entschädigungskammer; FTA = Finanztechnische Anweisung; GUR = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht; GG = Grundgesetz der

gebiets. In den unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten fand eine deutsche Rechtspflege im Berichtszeitraum nicht statt. Die Rechtsprechung der in Deutschland tätigen Gerichte der Besatzungsmächte wurde nicht aufgenommen, nur gelegentlich zitiert. Viele Dutzende gleichartiger Entscheidungen auch nur zu zitieren, erschien nicht zweckmäßig. Dagegen wurden, je nach ihrer inhaltlichen Bedeutung, auch Erkenntnisse mittlerer und unterer Gerichte herangezogen, soweit sie veröffentlicht und erreichbar waren. Kritik wurde nur dort ausgesprochen oder durch die Form der Wiedergabe angedeutet, wo es unerlässlich schien und nicht durch Anführung abweichender Entscheidungen ohnehin die Möglichkeit verschiedener Beurteilung einer Rechtsfrage hervortrat. Im übrigen sollte durch reinen Bericht die Vielfalt und Art der im besetzten Deutschland aufgetauchten völkerrechtlichen Probleme gezeigt werden. Ausführlichere Wiedergabe und kritische Behandlung einzelner Entscheidungen bleibt vorbehalten.

## I. Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze im Bundesstaat

1. Aus den »völkerrechtlichen Grundsätzen über die Schutzpflicht gegenüber den eigenen Staatsbürgern« folgt nach DOG 14. 12. 1949 (NJW 1950 S. 142, MDR 1950 S. 152, DV 1950 S. 179, AöR 1950 S. 96, DöV 1950 S. 120) kein allgemeines Recht der Länder (eines Bundesstaats), Streitigkeiten ihrer Angehörigen mit anderen Län-

---

Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl 1949, S. 1 ff.); HES = Höchststrichterliche Entscheidungen in Strafsachen; HEZ = Höchststrichterliche Entscheidungen in Zivilsachen; Jahrb = Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht; JR = Juristische Rundschau; JZ = Juristenzeitung; KG = Kammergericht Berlin; KR = Kontrollrat; KRG = Kontrollratsgesetz; LAG = Landesarbeitsgericht; LG = Landgericht; LKO = Haager Landkriegsordnung; LVA = Landesversicherungsamt; MilReg = Militärregierung; MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht; NJ = Neue Justiz; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; NJW RzW = Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (Beilage zur NJW); NZ = Die Neue Zeitung; Ö mit arabischen Ziffern = laufende Nummern des Österreichberichts, oben S. 219–252; öBGBI = österreichisches Bundesgesetzblatt; OFH = Oberster Finanzgerichtshof München; OGH = Oberster Gerichtshof für die britische Zone; OGHZ = Entscheidungen des OGH in Zivilsachen; OHG = Offene Handelsgesellschaft; OVA = Oberversicherungsamt; OVG = Oberverwaltungsgericht; RdA = Recht der Arbeit; RGBl = Reichsgesetzblatt; RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen; RK = Restitutionskammer; RLG = Reichsleistungsgesetz (Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben vom 1. 9. 1939, RGBl I, S. 1645); Schl-HA = Schleswig-Holsteinische Anzeigen; SJZ = Süddeutsche Juristen-Zeitung; SRZ = Saarländische Rechts- (und Steuer-)Zeitschrift; StGH = Staatsgerichtshof; VfGH = Verfassungsgerichtshof; VwRspr i. D. = Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland; VG = Verwaltungsgericht; VGH = Verwaltungsgerichtshof; VO = Verordnung; VWG = Vereinigtes Wirtschaftsgebiet; WK = Wiedergutmachungskammer; ZPO = Zivilprozeßordnung; Z mit arabischen Ziffern = laufende Nummern dieses Berichts. Wenn der Jahrgang der Fundstelle mit der Jahreszahl der Entscheidung übereinstimmt, wird die Jahreszahl nicht wiederholt.

dem vor den Staatsgerichtshof zu bringen. Denn jenen völkerrechtlichen Grundsätzen könne innerhalb eines staatlichen Verbandes eine Befugnis des Heimatstaats zur Übernahme der Parteirolle vor dem Staatsgerichtshof nur dann erwachsen, wenn der Staatsbürger in dem anderen Lande als Landfremder keinen hinreichenden Rechtsschutz gegenüber den Hoheitsakten dieses Landes genieße. Andernfalls würde der Landfremde gegenüber den Staatsangehörigen dieses Landes ungerechtfertigt bevorzugt, da diese in der gleichen Angelegenheit ihr Recht nur vor den Gerichten ihres Landes verfolgen können und von der Kognition des Staatsgerichtshofs ausgeschlossen seien. Die Übernahme der Parteirolle an Stelle der einzelnen Staatsbürger durch den Heimatstaat entspreche auch nicht den Absichten des Gesetzgebers bei der Errichtung des DOG.

2. Staatensukzession siehe Z 27–36.

3. Wirkungsbereich von Staatshoheitsakten deutscher Länder siehe Z 41–44.

## II. Rechtsstellung ausländischer Staaten bei Beteiligung am inländischen Privatrechtsverkehr (O 17–31)

4. Das LAG München (16. 5. 1950, Westdeutsche Arbeitsrechtsprechung 1951 S. 6) billigt einer beklagten ungarischen Aktiengesellschaft, die infolge *Nationalisierung* Staatseigentum wurde, keine Exemption von der deutschen Gerichtsbarkeit zu: Nicht kraft seiner Souveränität als Staat, sondern auf Grund des privatrechtlichen Eigentums nehme hier der ausländische Staat am Rechtsverkehr teil (O 22).

5. KG Berlin <sup>1)</sup> (14. 1. 1949, JR S. 118) teilt diese Auffassung: Wenn ausländische Staaten und ihre Organe ihre Zwecke mit Mitteln des bürgerlichen Rechts verfolgten, so übten sie keine Staatshoheitsfunktionen aus, sondern handelten als Subjekte des deutschen Privatrechts. Ein zwischen dem *sowjetischen Außenhandelsministerium* und einem Deutschen abgeschlossener Grundstückskaufvertrag sei also ein entgeltliches Geschäft des Zivilrechts: Das sowjetische Ministerium habe bewußt die Formen des bürgerlichen Rechtsverkehrs gewählt und von einer Beschlagnahme kraft Hoheitsrechts abgesehen. Gleichwohl sei die sowjetische Behörde kraft positiven Besatzungsrechts der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen (Art. VI b MilReg-Gesetz Nr. 2, vgl. Z 12).

## III. Internationale Wasserstraßen

6. OGH Köln (1. 6. 1950, NJW 1951 S. 26–28) erörtert die Rechtsfolgen des Zusammenstoßes ausländischer Schiffe im *Kaiser-Wilhelm-Kanal* und wendet unter Berufung auf in- und ausländische Autoren, insbesondere Triepel (*Internationale Wasserläufe*, Berlin 1931), deutsches Recht an:

<sup>1)</sup> Das Kammergericht hat am 4. 2. 1949 seinen Sitz vom sowjetischen nach dem britischen Sektor Berlins verlegt. Die vorher ergangenen Urteile sind also sämtlich im sowjetischen Sektor erlassen worden.

»... Die Revision macht vergeblich geltend, daß der K.-W.-Kanal eine internationale Wasserstraße und damit hinsichtlich der Rechtsanwendung der hohen See gleichzustellen sei. Der K.-W.-Kanal ist allerdings durch Art. 380 ff. des Versailler Vertrages (RGBl 19, 1265) mit der Folge internationalisiert worden, daß der Kanal den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung dauernd frei und offen stehen soll. Ob der Kanal eine internationale Wasserstraße geblieben ist, erscheint zweifelhaft, weil die deutsche Note über die deutschen Wasserstraßen vom 14. 11. 1936 (RGBl II, 361 ff.) der Internationalisierung mindestens *de facto* ein Ende setzte und dieser Schritt bei den Signatarmächten des Versailler Vertrages auf keinen ernsthaften Widerstand stieß. (Vgl. Jacques M a u p a s, *Revue de droit international* 1935, S. 59, 60 Abschn. III).

Diese Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung, da der von der Revision aus der Internationalisierung des Kanals zu ihren Gunsten gezogene Schluß, daß ein Zusammenstoß in diesem Kanal wie eine Kollision auf hoher See zu behandeln sei, nicht gerechtfertigt ist. Das wesentliche Kennzeichen des internationalen Wasserlaufes ist die *Schiffahrtstfreiheit*. Sie bedeutet eine Einschränkung der Gebietshoheit des Uferstaates, eine Art Staats-Servitut, soweit die Schiffahrtstfreiheit es erfordert. ... Sofern nicht ausdrücklich völkerrechtliche Bestimmungen über eine weitergehende Einschränkung der Gebietshoheit getroffen sind, schließt die Schiffahrtstfreiheit auf internationalen Wasserstraßen jedoch keineswegs eine Beschränkung der Gerichtshoheit und des Herrschaftsbereichs der örtlichen Rechtsordnung ein. Die ... Ansicht, daß die sonst beim Betreten eines fremden Staatsgebietes eintretenden Rechtswirkungen den Benutzer einer internationalen Wasserstraße grundsätzlich nicht ergreifen, geht in dieser Allgemeinheit zu weit. Die Gebietshoheit des Uferstaates wird zwar durch die Internationalisierung eines Wasserlaufes wesentlich eingeschränkt, aber doch immer nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, eben der allgemeinen Schiffahrtstfreiheit. Die Annahme ... , daß die Schiffahrtstfreiheit wie jede Freiheit so extensiv wie möglich zu verstehen sei, ist willkürlich und jedenfalls mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages über den K.-W.-Kanal nicht vereinbar. Die in den Art. 380 f. des Versailler Vertrages aufgeführten Beschränkungen der deutschen Gebietshoheit zugunsten aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen beziehen sich nur auf den ungehinderten Verkehr im Kanal. Die Ausübung der deutschen Gerichtshoheit und die Geltung des deutschen Rechts im Kanalgebiet kann aber nicht als Beschränkung des Verkehrs aufgefaßt werden. Der Versailler Vertrag hat nur in die Benutzung des Kanals, aber nicht in die Rechtsverhältnisse eingegriffen, die sich aus der Benutzung zwischen den Beteiligten ergeben, jedoch nicht notwendig mit der Benutzung verbunden sind, sondern nur durch sie zur Entstehung gelangen können (RGZ 111, 379). Im übrigen sehen die Bestimmungen des Versailler Vertrages selbst vor, daß die deutsche Gebietshoheit auch bezüglich des Verkehrs in gewisser Hinsicht erhalten bleiben soll, so namentlich hinsichtlich der Polizei- und Zollvorschriften ... Es kann schwerlich angenommen werden, daß ein Schiff, welches den K.-W.-Kanal durchfährt, wohl den für diesen Kanal geltenden

Sicherheitsvorschriften und der deutschen Zollhoheit unterworfen, der deutschen Rechtsordnung im übrigen und der Gerichtsbarkeit dagegen entzogen sein soll.

Art. 381 Abs. 1 des Versailler Vertrages ergibt denn auch, daß die Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote aller Mächte bei der Benutzung des Kanals auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung mit den deutschen Reichsangehörigen behandelt werden sollen. An dieser Gleichberechtigung würde es fehlen, wenn ausländische Benutzer des Kanals der deutschen Gerichtsbarkeit und dem deutschen Recht nicht unterworfen wären . . . « (ebenso OGH Köln 17.11.1949, DRZ 1950 S. 14, OGHZ 2 S. 379, NJW 1950 S. 65, MDR 1950 S. 95).

## IV. Territoriale Veränderungen und ihre Folgen

### 1. Österreich 1938—1945

(Ö 43—50, 55, 56, 61—67, 69—81, 84—86, 88—99, 101)

7. Die deutsche Rechtsprechung bewertet den »Anschluß« Österreichs an Deutschland im Jahre 1938 einhellig als »Einverleibung«, die, mit Billigung des Auslandes und der österreichischen Bevölkerung vollzogen, das Erlöschen der Eigenstaatlichkeit Österreichs zur Folge gehabt habe. Teils wird dies ausdrücklich festgestellt (OLG Kiel 4. 3. 1948, DV S. 145, Schl-HA S. 188), teils wird diese Beurteilung der Sach- und Rechtslage vorausgesetzt (Ö 90—91).

8. OLG Kiel (12. 3. 1946, Schl-HA 1947 S. 94) geht davon aus, daß Österreich und Deutschland von 1938 bis 1945 nicht zwei verschiedene Staaten gewesen seien; sie hätten einem Staat angehört, in dem nicht die Rechte verschiedener Staaten, sondern nur eine Rechtsordnung gegolten habe; so sei etwa das ABGB durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ebenso territorial begrenztes Reichsrecht geworden wie das BGB. Das Verhältnis Deutschlands und Österreichs nach dem 8. 5. 1945 lasse sich, auch ohne daß ein Friedensvertrag vorliege, als das zweier selbständiger Staaten charakterisieren (so auch LG Landau 27. 2. 1950, NJW 1951 S. 200; Ö 55, 56).

9. LG Bremen (14. 7. 1949, NJW 1950 S. 608) stimmt dieser rechtlichen Würdigung zu und folgert, daß gerichtliche Entscheidungen, die nach der Einverleibung Österreichs zwischen 1938 und 1945 in Deutschland oder Österreich ergangen seien, auch heute in den nunmehr wieder getrennten Staaten als inländische Entscheidungen zu gelten haben, weil sie auf Grund der einheitlichen, das gesamte »Großdeutsche Reich« umfassenden Staatsgewalt im Rahmen eines einheitlichen Rechtssystems (Ö 84—87) und innerhalb einer demnach auch einheitlichen Gerichtsorganisation erlassen worden seien. Die Erklärung der späteren Siegermächte von 1943, der Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich sei null und nichtig, möge wegen der das Völkerrecht verletzenden zwangsweisen Einverleibung »völkerrechtliche Folgen« nach sich gezogen haben; aus der Existenz dieser Verlautbarung lasse sich aber nicht ableiten, daß schlechthin alle Gesetze, Staatsakte und hierauf beruhende Rechtsgeschäfte, die während der »Anschlußzeit« vorgenommen worden

seien, ohne weiteres als nichtig zu gelten hätten. Jedenfalls trete die Nichtigkeit nicht im Falle rein bürgerlichrechtlicher und zivilprozessualer Angelegenheiten ein. Das Gericht sieht seine Rechtsauffassung bestätigt durch das österreichische Bundesgesetz vom 28. 2. 1947 Nr. 70 (öBGBI 1947 S. 452), nach dessen § 2 Österreich reichsdeutsche Titel aus der »Anschlußzeit« als inländische Entscheidung des eigenen Landes anerkenne.

10. OLG Celle (20. 12. 1947, NJW S. 593) hatte über die derzeitige Staatsangehörigkeit einer Scheidungsklägerin zu befinden, die, von Geburt Deutsche, 1939 einen gebürtigen Österreicher geheiratet hatte, der durch den »Anschluß« Österreichs zum deutschen Staatsangehörigen geworden war.

Durch ein österreichisches Gesetz könne in Deutschland wohnenden deutschen Staatsangehörigen ihre deutsche Staatsangehörigkeit, jedenfalls soweit das deutsche Reichsgebiet und das deutsche Recht in Frage kommen, nicht entzogen werden. Diese Frage sei vielmehr nur nach deutschem Recht zu beurteilen. Allerdings sei auch das Völkerrecht Bestandteil des deutschen Rechts und deshalb bei der Beurteilung der Staatsangehörigkeit heranzuziehen, und zwar mit Vorrang vor deutschen gesetzlichen Bestimmungen. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen betreffend die Staatensukzession hätten frühere Österreicher, die 1945 in Österreich ihren Wohnsitz hatten, durch die Wiedertrennung Österreichs von Deutschland 1945 ohne weiteres die österr. Staatsangehörigkeit erworben und ihre 1938 durch die Vereinigung Österreichs mit Deutschland erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Solche Österreicher seien deshalb auch nach deutschem Recht nicht mehr als deutsche Staatsangehörige anzusehen. Es bestehe aber kein völkerrechtlicher Grundsatz, nach welchem eine von Geburt Deutsche, die 1939 in Deutschland einen Deutschen heiratete und deren Wohnsitz ebenso wie der ihres Mannes auch zur Zeit der Trennung Österreichs von Deutschland sich in Deutschland befand, ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch diese Trennung verloren hätte.

Ob nach »völkerrechtlichen Grundsätzen über die Staatssukzession (vorliegend als Lokalsukzession)« etwa der Beklagte als früherer Österreicher – obwohl er nicht in Österreich, sondern in Deutschland wohnt – durch die Wiedererstehung Österreichs mit dem Wiedererwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe, könne dahingestellt bleiben. Das würde nicht dazu führen, auch einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für die in Deutschland domizilierte Klägerin nach völkerrechtlichen Grundsätzen anzunehmen. Denn einen Grundsatz, daß die Staatsangehörigkeit der Ehefrau schlechthin der ihres Mannes folge, gebe es im Völkerrecht nicht. Die Regelung erfolge insoweit vielmehr in den einzelnen Staaten durch deren Gesetze. Die Klägerin sei danach, wenn sie auch für das Gebiet des österr. Rechts auf Grund des österr. Gesetzes vom 10. 7. 1945 (StGBI 59 in der Fassung vom 18. 1. 1946, RGBl Nr. 51 und 52, 25. 7. 1946, BGBl Nr. 148 und 6. 2. 1947, BGBl Nr. 25) österr. Staatsbürgerin geworden sei, für das deutsche Recht und das Gebiet des Deutschen Reiches deutsche Staatsangehörige geblieben, da die Bestimmungen des deutschen Rechts einschließlich des Völkerrechts für sie keinen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ergeben (O 32, 33, 35–39).

17 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. XIV

## 2. Polen 1939–1945

11. OLG Köln (10. 2. 1949, OGHZ 2 S. 1 ff.) sagt zur völkerrechtlichen Stellung Polens während der deutschen Okkupation: »Die deutsche These, der polnische Staat habe durch die Eroberung zu bestehen aufgehört (Zitate), wäre nur dann beachtlich, wenn eine vollkommene Unterwerfung Polens vorgelegen hätte . . . Ob dies zutrifft, obwohl eine Exil-Regierung bestand und polnische Truppen an allen Fronten kämpften, wird zu prüfen sein. Aus der Verneinung dieser Frage würde folgen, daß Deutschland in Polen nur diejenigen Rechte hatte, die nach der LKO einer Okkupationsmacht zustehen.«

## 3. Baltische Staaten 1940

12. KG Berlin<sup>2)</sup> (16. 8. 1947, JR S. 115) sieht die *Annexion* der baltischen Staaten durch die *USSR* als rechtsgültig an und hält sich zur Entscheidung eines zwischen zwei Esten schwebenden Rechtsstreites für unzuständig, da die Parteien als Angehörige der *USSR*, also eines Mitgliedstaates der *UN*, gemäß Art. VI b MilRegGes Nr. 2 der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterstünden.

13. LG Göttingen (25. 5. 1948, MDR S. 361, Anm. R a a p e S. 363) sieht sich durch eine amtliche *Rechtsauskunft der britischen Besatzungsmacht* zu einer gegen- teiligen Entscheidung veranlaßt: Da Großbritannien die *Annexion* der baltischen Staaten *nicht anerkannt* habe und deren Staatsangehörige nicht als Sowjetbürger betrachte, unterlägen Litauer der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Schließung der baltischen Gesandtschaften in Washington allein rechtfertige keine Änderung dieser Auffassung (ebenso OLG Schl-H 31. 3. 1949, Schl-HA S. 296; OLG Kiel 6. 8. 1946 HEZ I S. 58, Schl-HA S. 372; OLG Stuttgart 16. 9. 1948, HEZ I S. 52). Den Ein- wand, für Ehescheidungen seiner Staatsbürger habe Litauen die ausschließliche Zu- ständigkeit seiner inländischen Gerichte in Anspruch genommen, weist das Gericht zurück: Ein *de facto* nicht existierender Staat könne keine ausschließliche Kompetenz beanspruchen, da er keine Funktionen ausübe und nur in der Vorstellung bestimmter Personengruppen außerhalb des ehemals litauischen Staatsgebiets noch fortbestehe.

14. OLG Celle (11. 2. 1949, MDR S. 356) bewertet diese *Annexion* ebenso, da die sowjetischen Maßnahmen »völkerrechtlich niemals anerkannt« worden seien (anders LG Göttingen 15. 12. 1948, MDR S. 356; zu beiden Urteilen B e i t z k e , a. a. O. S. 357). Die baltischen Staatsangehörigkeiten bestünden also fort.

15. Nach OLG Kiel (4. 3. 1948, DV S. 145) dagegen erlischt durch *Annexion* eines Staates nach vorangegangener *Debellation* »die Staatsangehörigkeit der früheren Staatsangehörigen dieses Staates«.

16. Der Fortbestand einer lettischen, estnischen bzw. litauischen Staatsangehörig- keit, welcher erstmals vom OLG Stuttgart (28. 5. 1947, SJZ S. 383; anders noch 6. 7. 1946, SJZ S. 153 mit Kritik von G r e w e) angenommen wurde, kehrt auch

<sup>2)</sup> Vgl. oben Z 5, Anm. 1.

in anderen Urteilen (LG Göttingen 25. 5. 1948, MDR S. 361; OLG Celle 11. 2. 1949, MDR S. 356) ohne nähere Begründung wieder, wobei ungeklärt bleibt, ob für Litauer, Letten und Esten das vor der sowjetischen Annexion in den Heimatstaaten geltende Recht oder das inzwischen eingeführte Sowjetrecht gelte. Der einen Antrag auf Befreiung von einem Ehehindernis ablehnende *Beschluß des LG-Präsidenten Regensburg* (9. 7. 1949, SJZ S. 781) führt aus:

»... bei längerer Dauer des durch die nicht anerkannte Annexion geschaffenen tatsächlichen Zustandes wird sich eine Anerkennung des von der Annexionsmacht eingeführten Rechts auch bei Nichtanerkennung der Einverleibung ergeben. Wenn solchen von einer nicht anerkannten Annexionsmacht eingeführten Normen auch nicht die Eigenschaft einer international anerkannten staatlichen Willensäußerung in den annektierten Gebieten zugesprochen werden kann, so werden sie doch in den betreffenden Gebieten tatsächlich angewandt, sie »gelten« damit dort und sind damit »Recht«. Das bisherige Recht geht durch gewohnheitsmäßige Nichtübung unter. Dieses Stadium erscheint bei den baltischen Staaten im Augenblick noch nicht gegeben, da von einem gewohnheitsmäßigen Aufhören der Geltung des von der rechtmäßigen Staatsgewalt erlassenen Rechts im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zeitdauer ungestörter Ausübung der nicht als rechtmäßig anerkannten Gewalt noch nicht gesprochen werden kann. Damit hat es nicht auf das von der Sowjetmacht in den fraglichen Gebieten eingeführte Zivilrecht anzukommen, das durch die VO des Obersten Sowjets vom 6. 11. 1940 in den baltischen Ländern in Kraft gesetzt wurde, maßgebend ist vielmehr der Rechtszustand im Augenblick der Okkupation.«

#### 4. Elsaß 1940–1945

17. Nach Bad. VGH Freiburg (14. 11. 1949, DV 1950 S. 433) ist mit der *kriegsmäßigen Besetzung* des ganzen Elsaß zunächst die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen (Art. 43 LKO). Eine derartige Besetzung könne einen verschiedenartigen Charakter tragen: Entweder erfolge sie als völlige Niederwerfung (*Debellatio*) in Annexionsabsicht, oder es handele sich um eine *occupatio bellica*. Im ersten Falle wolle der Erobererstaat den Altstaat auslöschten und seine Staatsgewalt an die Stelle derjenigen des debellierten Staates setzen. Nicht die Bildung eines neuen Staates werde damit beabsichtigt, vielmehr übernehme der Erobererstaat Staatsgewalt und Staatsgebiet und erstrecke seine Staatsgewalt auf die Fragmente des Altstaates, so daß ein Völkerrechtssubjekt nicht mehr vorhanden sei<sup>3)</sup>.

Bei Annahme einer *occupatio bellica* dagegen erfolge die Besetzung als vorübergehende Ausübung von Staatsgewalt auf dem Gebiet eines feindlichen Staates, welche durch Herstellung der tatsächlichen Herrschaft begründet und durch zeitliche Schranken begrenzt werde. Neben dem Willen des Okkupanten sei letzten Endes

<sup>3)</sup> In dem Urteil fehlt die ausdrückliche Feststellung, daß eine Annexion erst nach Beendigung des Kriegszustandes mit sämtlichen Verbündeten des zu annektierenden Staates bzw. des Staates, dessen Gebietsteile annektiert werden sollen, möglich ist.

der Kriegsausgang für den Rechtscharakter der Besetzung bestimmend. Unzweifelhaft sei die Besetzung des Elsaß von Deutschland als Debellation mit Einverleibungsabsicht gedacht gewesen, die durch einen späteren Friedensvertrag als solche sanktioniert werden sollte. Aber auch bei bloß kriegerischer Besetzung sei es der besetzenden Macht, also Deutschland, unbenommen geblieben, den Aufbau und die interne Organisation der Verwaltung des okkupierten Landes zu verselbständigen, wie in Form der Einsetzung eines »Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß« geschehen sei, der als Inhaber der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt fungierte. Damit habe Deutschland nicht gegen die Art. 42 ff. LKO oder gegen sonstige Völkerrechtsnormen verstoßen. Wenn auch in der Folgezeit Verletzungen des Völkerrechts seitens dieser Verwaltung, insbesondere durch die Heranziehung von Elsässern zum Kriegsdienst, erfolgt seien, so stellten diese Maßnahmen lediglich rechtswidrige Akte jener Verwaltung dar, berührten jedoch nicht den auch nach dem Haager Abkommen in der erfolgten Art zulässigen inneren Aufbau derselben.

### 5. Lothringen 1940–1945

18. Die seit 1945 wieder in Lothringen tätigen französischen Berichte betrachteten sich (so OLG Stuttgart 3. 3. 1948, SJZ S. 396) nicht als »Rechtsnachfolger der während der deutschen Besetzung dort fungierenden deutschen Rechtspflegeorgane«. Eine während der deutschen Besetzung dort erhobene Klage begründe also keine Einrede der Rechtshängigkeit.

### 6. Oder-Neiße-Linie 1945

19. OLG Gera spricht von einem »*rein tatsächlichen*«, im Potsdamer Abkommen festgelegten Zustand der Besetzung schlesischer Gebietsteile östlich der Oder-Neiße-Linie (3. 2. 1947, HEZ I S. 60; ähnlich OFH 31. 1. 1949, Steuer und Wirtschaft S. 47 und AG Frankfurt/Main 21. 1. 1946, HEST S. 180).

20. OLG Celle (18. 11. 1947, MDR 1948 S. 88, JR 1948 S. 433) läßt unentschieden, ob das polnisch verwaltete Gebiet Schlesien In- oder Ausland sei, und stellt für die Frage der *öffentlichen Zustellung* lediglich fest, daß dort keine deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt werde.

21. AG Gera (8. 11. 1949, NJ 1950 S. 66) hielt eine im August 1945 im polnisch besetzten Teil Schlesiens von zwei Deutschen lediglich durch kirchliche Trauung geschlossene Ehe nicht für gültig, weil die polnische Besetzung Schlesiens *nicht* zu einer »zwangsläufigen« Aufhebung oder *Abänderung des* bis dahin für deutsche Staatsangehörige *geltenden Rechts* geführt habe.

### 7. Danzig 1945

22. LG Tübingen (2. 3. 1949, DRZ S. 499) sieht die Staatsangehörigen der ehemaligen Freien Stadt Danzig als zur *Zeit staatenlos* an: ein summarischer Erwerb

der deutschen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Erweiterung der deutschen Grenzen nach dem 31. 12. 1937 werde von den Besatzungsmächten nicht anerkannt; gemäß dieser für die deutschen Gerichte maßgebenden Rechtsauffassung hätten auch die Danziger Staatsbürger die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben. Andererseits gehöre das Gebiet des früheren Freistaates Danzig heute mindestens zur polnischen Besatzungszone, Polen betrachte den Freistaat Danzig als dem polnischen Staat einverleibtes Gebiet. Wie auch immer ein künftiger Friedensvertrag über das Schicksal Danzigs befände, zur Zeit jedenfalls sehe Polen den Freistaat als nicht mehr bestehend an und lasse die Rückkehr von Danzigern in das Gebiet des früheren Freistaats nicht zu. Da Polen demnach eine Danziger Staatsangehörigkeit nicht mehr anerkenne, so seien die Danziger, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit inzwischen nicht erworben hätten, als staatenlos anzusehen<sup>4</sup>).

### 8. Tschechoslowakei 1945

23. Das Bayerische Oberste Landesgericht (15. 12. 1948, Entscheidungen des Bayer. Obersten Landesgerichts für Zivilsachen, Jg. 1950/51 S. 5) sieht die *Rechtshängigkeit* einer 1943 beim LG Eger eingereichten Ehesache als *erloschen* an: Die nunmehr dort tätigen tschechoslowakischen Gerichte betrachteten sich, wie mit Sicherheit angenommen werden könne, nicht als Nachfolger der deutschen Gerichte, behandelten jedenfalls unerledigte Rechtsangelegenheiten zwischen ausgewiesenen Volksdeutschen nicht weiter (ebenso AG Dresden 15. 10. 1949, NJ 1950 S. 173).

24. OLG Stuttgart (3. 3. 1948, SJZ S. 396) läßt den *deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsvertrag vom 20. 11. 1938* (RGBl II S. 895) nicht als Titel für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gelten (anders OLG München vom 20. 7. 1950, JZ 1951 S. 145). Das Gericht sieht sich zu diesem Entscheid durch eine amtliche Auskunft der amerikanischen Militärregierung veranlaßt, wonach ein summarischer Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Zuge der territorialen Veränderungen nach dem 31. 12. 1937 von der Besatzungsmacht nicht anerkannt werde (O 39).

### 9. Saargebiet 1947

25. LG Düsseldorf (23. 6. 1948, GUR 1949 S. 292) verneint seine nach VO vom 10. 9. 1936 an sich bestehende Zuständigkeit auf dem Gebiete der Patentstreitsachen für das Saarland, denn durch Neugründung des OLG Saarbrücken habe das Saargebiet justizverwaltungsmäßig selbständig gemacht werden sollen. Diese *de facto*-Verselbständigung finde darin ihren Ausdruck, daß die Verwaltungskommission des Saarlandes am 11. 3. 1947 die weitere Anwendung der VO vom 10. 9. 1936 abgelehnt habe.

---

<sup>4</sup>) Wieso die polnische Nichtanerkennung des Fortbestandes eines Freistaates Danzig und einer Danziger Staatsangehörigkeit ausschlaggebend sein soll, wird nicht ausgeführt. Anscheinend betrachtet sich das Gericht als an polnische Rechtsauffassungen gebunden.

26. LG Saarbrücken (31. 1. 1949, SRZ 2. Jg. S. 96) meint anlässlich eines Verfahrens zur Hausratsauseinandersetzung nach der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, nach der heute im Saarland geltenden Rechtsordnung sei das außerhalb des Saarlandes gelegene *Reichsgebiet als Ausland* anzusehen (vgl. auch Tribunal de Commerce de la Seine, Paris, 23. 11. 1950, SRZ 2. Jg. S. 96: «... attendu que la Sarre ne peut être considérée comme un pays étranger à la France...»).

### V. Staatensukzession (O 63—67, 70)

27. LAG Heidelberg (31. 5. 1950, Westdeutsche Arbeitsrechtsprechung S. 151, AP 1951 S. 1 ff.) anerkennt die Verpflichtung der 1945 errichteten Nachfolgestaaten des früheren Landes Baden zur Befriedigung der aus einem Dienstverhältnis mit dem Vorgängerstaat herrührenden *Lohn- und Gehaltsansprüche*: Nach unbestrittenen Völkerrechtsprinzipien sei für die sogenannte Rechtsnachfolge unter Staaten eine rein tatsächliche Nachfolge in das Staatsgebiet des Vorgängers ausreichend. Die Staatsgewalt des Nachfolgestaates brauche nicht von einem Rechtsakt abgeleitet zu sein. Die Länder Württemberg-Baden und Südbaden seien folglich Nachfolgestaaten des früheren Landes Baden geworden. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen gingen bei Staatsnachfolge alle Rechtsverhältnisse des untergegangenen Staates auf den Nachfolgestaat über und zwar die Verwaltungsschulden nicht nur im engeren, sondern auch im weiteren Sinne, nämlich Beamten- und Angestelltenverhältnisse wie auch Pensionsansprüche der schon vorher in den Ruhestand versetzten Beamten und Angestellten. In welcher Weise der Untergang des früheren bzw. die Bildung des neuen Staates sich vollziehe, sei sowohl für die Staatennachfolge wie für den Übergang der Beamten- und Angestelltenverhältnisse unerheblich. Die Tendenz des modernen Arbeitsrechts, im Falle des Inhaberwechsels die Arbeitsverträge als mit dem Unternehmen verbunden auf den neuen Inhaber übergehen zu lassen, müsse im Prinzip auch bei der Staatsnachfolge anerkannt werden. Auf Grund des Territorialitätsprinzips hätten die Beamten- und Angestelltenverhältnisse von dem Nachfolgestaat übernommen zu werden, auf dessen Gebiet sich der Dienstsitz der ersten Anstellungsbehörde befinde.

28. Das LG Zweibrücken (10. 1. 1949, MDR S. 633) nähert sich dieser Auffassung, wenn es das 1945 neu geschaffene Land Rheinland-Pfalz für die in dem vormals bayerischen Landesteil Rheinpfalz belegenen Schulden und dinglichen Rechte des bayerischen Staates haften läßt. Zwar könne *Rheinland-Pfalz nicht als Rechtsnachfolger Bayerns* gelten, weil Bayern nicht untergegangen sei. Dennoch müsse man die im Völkerrecht nachweisbaren Grundsätze über die Staatensukzession hier entsprechend anwenden, weil man nur so der Wirklichkeit gerecht werde. Das sogenannte *Verwaltungsvermögen*, also jenes fiskalische Vermögen, das unmittelbar staatlichen Zwecken diene, müsse als vom Nachfolgestaat übernommen gelten, soweit es in dem vom Vorgängerstaat ausgeschiedenen Gebiet belegen sei. Gleiches gelte für jenes *Finanzvermögen*, das den ausschließlichen Zwecken des ausgeschiedenen Gebiets diene. Wenn man anerkenne, daß die Verbindlichkeiten dieses *gebietsbezoge-*

nen Vermögens auf den Nachfolger übergangen, so müsse man auch zulassen, daß der Nachfolgestaat als Gläubiger jener Forderungen und ihrer Sicherungen auftrete, die in engem örtlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem ausgeschiedenen Gebiet und dessen Interessen stünden. Sonach seien in entsprechender Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze über die Rechtsnachfolge auch die Forderungen aus den vom Land Bayern pfälzischen Grundstückseigentümern gewährten Darlehen einschließlich der dafür bestellten Hypotheken auf das Land Rheinland-Pfalz übergegangen.

29. Das OLG Saarbrücken (11. 5. 1950, SRZ 2. Jg. S. 45) betrachtet die saarländische Postverwaltung als *Rechtsnachfolgerin der Deutschen Reichspost* und läßt sie nach Sukzessionsgrundsätzen für deren Verbindlichkeiten haften. Das Gericht sieht in dem wirklichen Verhalten des saarländischen Staates die wirkungsvollste Anerkennung seiner Stellung als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches und bringt hierfür Beispiele aus der saarländischen Staatspraxis. Dieses grundsätzliche Anerkenntnis schließe jedoch nicht aus, daß im Einzelfall der Rechtsnachfolge Grenzen gezogen seien. Das Gericht bejaht die Nachfolge in Verpflichtungen des Vorgängerstaates, d. h. des Deutschen Reiches, bei gleichzeitiger Nachfolge in die Geldwerte, Ansprüche und Rechte des früheren Staates. Bei Übernahme öffentlicher Aufgaben müßten die mit diesen Aufgaben verbundenen Verpflichtungen selbst dann getragen werden, wenn ihnen keine Vermögenswerte gegenüberständen. In diesem zweiten Fall sei aber genau zu prüfen, ob die geltend gemachten Ansprüche in so engem tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang mit dem Saargebiet stünden, daß sie sich als »gebietsbezogen« darstellten (O 65, 67, 75–79).

30. Völkerrechtliche Grundsätze über die Staatensukzession scheint auch OLG Celle (18. 1. 1950, DV S. 337 mit Anm. Böttcher) analog anwenden zu wollen, wenn es feststellt, mit der *Ausübung der Polizeigewalt* für das Reich seien die hiermit verbundenen Lasten auf die neugeschaffenen Länder übergegangen (ähnlich WK Siegen 14. 6. 1950, NJW RzW S. 343).

31. WK Dortmund (24. 7. 1950, NJW RzW S. 444) fordert eine *Aufteilung der Verbindlichkeiten* des Reichs unter die Länder mit der Begründung, eine abweichende Regelung würde der Billigkeit widersprechen, zumal die heutigen Länder bei ihrer Entstehung im Jahre 1945 wesentliche Teile des Reichsvermögens mitübernommen hätten.

32. RK Hechingen (16. 2. 1950, NJW RzW S. 253) hält eine Nachfolge der deutschen Länder in die Rechte des Reiches, des preußischen Staates und der 1945 *de facto* aufgelösten Staaten in Südwestdeutschland nur insoweit für vertretbar, als gleichzeitig eine Übernahme der korrespondierenden Verbindlichkeiten erfolge.

33. LG Düsseldorf (31. 8. 1948, DöV 1949 S. 138) betrachtet die Deutsche Post in der britischen Zone als *Gesamtnachfolgerin der Reichspost* (ähnlich LG Konstanz 6. 4. 1949, DRZ S. 377).

34. Teils vom Fortbestand des Reiches ausgehend, teils unter Berufung auf völkerrechtliche Grundsätze lehnt die Mehrzahl der bekanntgewordenen Entscheidungen

eine Gesamtnachfolge der Länder in die Rechtsstellung des Reichs und der 1945 aufgelösten innerstaatlichen Gebietskörperschaften ab. RK Waldshut (14. 9. 1949, NJW RzW S. 98) weist eine gegen Südbaden als Inhaber früheren Reichsvermögens gerichtete Klage zurück, weil die *Länder nicht allgemeine Rechtsnachfolger des Reiches* seien, denn lediglich die aktiven Werte seien auf die Länder übertragen worden.

35. OLG für Schl-H (3. 5. 1949, HEZ II S. 357; Schl-HA S. 317) rechtfertigt einen ähnlich lautenden Entscheid mit der Erwägung, ein völkerrechtlicher Grundsatz, wonach ein an die Stelle eines andern tretender Staat ohne weiteres in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintrete, sei »in der Rechtswissenschaft nicht anerkannt«; eine *Gesamtnachfolge Schleswig-Holsteins* in die Rechtsstellung *Preußens* greife *n i c h t ipso iure* Platz (O 63, 66, 70).

36. Ebenso bedürfe es – so OLG Tübingen (20. 10. 1949, DRZ 1950 S. 91) – in allen Fällen einer ausdrücklichen Übernahme der Verbindlichkeiten seitens des Gebietsnachfolgers, der die Frage nach eigenem Recht bzw. durch vertragliche, insbesondere völkerrechtliche Abmachungen ordne (O 64).

## VI. Zulässigkeit und Wirkungsbereich von Enteignungen

(O 7–16)

37. Die Enteignungsdekrete des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik vom 19. 5. und 25. 10. 1945, durch die das gesamte im tschechoslowakischen Gebiet<sup>5)</sup> belegene *Vermögen von Volksdeutschen* zugunsten der Tschechoslowakei konfisziert wurde, sind nach LG Cottbus (5. 4. 1950, NJ S. 507) in ihrer Rechtswirkung nicht auf die Tschechoslowakei beschränkt, sondern auch von deutschen Gerichten als geltendes Recht anzuerkennen. Zwar werde vielfach der Standpunkt vertreten, der Staatshoheitsakt der Enteignung sei nur innerhalb des Enteignerstaates rechtserheblich. Hierbei handele es sich aber um Fälle, in denen die betreffenden Vermögensteile sich außerhalb des Machtbereichs des die Enteignung aussprechenden Staates befänden. Wenn eine bestimmte Person enteignet werde, die zur Zeit der Enteignung nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland Vermögen besitze, so werde vielfach die innerstaatliche Enteignung von ausländischen Gerichten als Rechtstatsache anerkannt, die Gültigkeit der Enteignung hinsichtlich im Ausland belegener Vermögensteile jedoch verneint. Da sich im vorliegenden Falle das Streitobjekt auf dem Gebiete der Tschechoslowakei befunden habe, so sei es damit für die frühere Eigentümerin verloren gewesen. Deshalb wies das Gericht die gegen einen Heimatvertriebenen, der eine von einem anderen Heimatvertriebenen zurückgelassene Nähmaschine mit Billigung der tschechischen Lokalbehörde an sich genommen und mit nach Deutschland gebracht hatte, gerichtete Herausgabeklage ab, da das alte Eigentum auf Grund der angeführten Dekrete erloschen sei (ebenso LG Hildesheim 18. 11.

<sup>5)</sup> Vgl. diese Zeitschrift Band XIII, S. 674 ff.

1947, SJZ 1948 S. 143 mit Kritik von A r n d t, bezüglich der innerdeutschen Geltung der 1945 getroffenen generellen Konfiskationsmaßnahmen des polnischen Staates; vgl. auch S t e i n i n g e r, NJ 1950 S. 507; B e i t z k e, Rabels Z, Jg. 15 S. 137).

38. Demgegenüber spricht AG Waiblingen (21. 6. 1948, Rabels Z, Jg. 15 S. 139, MDR 48 S. 163) den tschechoslowakischen Enteignungserlassen den Charakter deutsche Gerichte bindender Normen ab. Der Exproprierte könne die Rückgabe eines vom Nichteigentümer nach Deutschland verbrachten Gegenstandes verlangen, weil der »Staatshoheitsakt einer Enteignung . . . nicht über den Bereich des betreffenden Staates hinaus« wirke. Die von der Tschechoslowakei ausgewiesenen Sudetendeutschen seien deutsche Staatsangehörige geblieben. Für sie werde völkerrechtlich die Staatsgewalt der Tschechoslowakei durch ihre Territorialhoheit umgrenzt. Deshalb könne ein tschechisches Gesetz nicht gegenüber einem Deutschen Anwendung finden, dessen Eigentum sich nicht mehr innerhalb des tschechischen Hoheits- oder Verwaltungsgebietes befinde. (Bezüglich der polnischen Enteignungsmaßnahmen vertritt LG Berlin-West, 13. 10. 1950, NJW 1951 S. 238, JR 1951 S. 24, die gleiche Auffassung. Vgl. L a u n zum Waiblinger Urteil: MDR 1948 S. 164).

39. LG Kassel (20. 7. 1948, Rabels Z, Jg. 15 S. 138, NJW 1947/48 S. 628) hält die allgemeine Beschlagnahme deutschen Privateigentums durch den tschechischen Staat »vom Standpunkt einer universalen Rechtsordnung aus« für rechtswidrig und kommt zum gleichen Ergebnis wie Z 38.

40. OLG Nürnberg (1. 6. 1949, HEST II S. 305) sieht die tschechoslowakischen Maßnahmen als »völkerrechtswidrig« an: der Grundsatz, daß niemand wegen seiner Nationalität als solcher entrechtet werden dürfe, gehöre zur Grundlage jeder Rechtsordnung von Rechtsstaaten und ihrer Beziehungen untereinander. Das Prinzip könne auch durch internationale Vereinbarungen nicht umgestoßen werden (ebenso AG Dingolfing 7. 12. 1948, Rabels Z, Jg. 15 S. 141, Anm. B e i t z k e S. 145).

41. Der Wirkungsbereich der sowjetzonalen Gesetze und Verordnungen, die die Überführung von Industrie- und Handelsbetrieben, Versicherungsunternehmen und Großgrundbesitz in »Volkseigentum« vorsehen, wird ganz überwiegend im Sinne des Territorialitätsprinzips abgegrenzt. So hält LG Leipzig in ständiger Rechtsprechung daran fest, daß eine Enteignung »nicht auf Gebiete Wirkung äußern könne, die außerhalb der Herrschaftssphäre« des Enteignerstaates liegen (LG Leipzig 3. 6. 1947, DRZ 1948 S. 137; 24. 6. 1947, JR 1948 S. 26; 18. 2. 1948, BB S. 96; vgl. S c h r e i b e r, DRZ 1948 S. 127, B e n k a r d ebenda).

42. Diese von andern sowjetzonalen Landgerichten geteilte Auffassung (so LG Halle 14. 11. 1949, JR 1950 S. 310) wird von einem Teil der Obergerichte gebilligt (so OLG Gera 4. 6. 1948, DRZ S. 493; KG Berlin 19. 8. 1948, HEZ II S. 224, JR 1949 S. 48 und 147, NJW 1949 S. 310), vom OLG Dresden nur mit Einschränkungen (24. 10. 1950 in Rundsch. Nr. 141/622 des Ausschusses zonenmäßig getrennter Betriebe vom 30. 1. 1951): die Gesetzgebungsbefugnis beschränke sich zwar grundsätzlich auf eigenes Hoheitsgebiet; Enteignungen durch Hoheitsakt hätten aber auch

außerhalb des Enteignerstaates Anerkennung zu finden, besonders solche, die auf das *Potsdamer Abkommen vom 2. 8. 1945* zurückgingen. Da danach Deutschland als politische und wirtschaftliche Einheit zu behandeln sei, müßten Anordnungen des sowjetischen Zonenbefehlshabers, die »im Sinne und zur Durchführung des Punktes 12 dieser Erklärung nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und der mit ihr verbundenen Zielsetzung der politischen und ökonomischen Entwicklung Deutschlands« erlassen seien, auch in den anderen Zonen »respektiert« werden (ebenso OGH DDR 29. 4. 1950 »Herwegenurteil«, NJ S. 306 ff. und OLG Dresden 16. 2. 1950, NJ S. 458).

43. Die westdeutsche Rechtsprechung umschreibt den Wirkungsbereich der Enteignungsmaßnahmen der sowjetischen Besatzungszone fast ausnahmslos im Sinne des *Territorialprinzips*. OLG Hamburg (19. 7. 1948, MDR S. 283) hob das gegen- teilige Erkenntnis des LG Hamburg (10. 6. 1947, MDR S. 235), welches das Verfügungsrecht über die in Westdeutschland belegenen Vermögenswerte der in Sachsen- Anhalt enteigneten Firma Kraft „Erste Deutsche Knäcke- brotwerke“ dem sowjet- zonalen Treuhänder zugewiesen hatte, auf und entschied im Sinne des Territorial- tätsprinzips zugunsten des nach Westdeutschland geflohenen ursprünglichen Firmen- inhabers. OLG Bamberg (30. 1. 1948, SJZ S. 257) begründet diese Rechtsauffassung mit dem Hinweis, so wenig ein Staat Eingriffe eines anderen Staates in seine eigene Gebiets- hoheit als rechtmäßig gelten lassen könne, so wenig vermöge er rechtmäßig in die Gebiets- hoheit eines anderen Staates einzugreifen. Das Gericht betont (im Anschluß an RGZ 102 S. 251), daß das Territorialitätsprinzip auch auf das Ver- hältnis »minderer Gebietskörperschaften«, d. h. zwischen den deutschen Ländern Anwendung finden müsse.

44. In diesen und zahlreichen weiteren Erkenntnissen war vielfach unklar ge- blieben, ob der Grundsatz, daß Staatshoheitsakte nur innerhalb des sie anordnenden Staates Rechtswirkung äußerten, dem *Völkerrecht* oder dem *internationalen Privat- recht* entnommen sei. Die hiermit angedeutete Frage beantwortet OGH Köln (31. 3. 1949, NJW S. 502; Archiv des Völkerrechts 1950 S. 367, OGHZ 1 S. 386) unter Berücksichtigung der in- und ausländischen Literatur und Rechtsprechung:

»Es ist ein feststehender Grundsatz des *Völkerrechts*, daß konfiskatorische Maß- nahmen streng territorial sind. Ihre Wirkung endet an der Grenze des Landes, von dem sie ausgegangen sind, selbst wenn die Absicht dahin geht, ihnen eine weiter- reichende Wirkung beizulegen . . . Die Frage wird meist als eine solche des inter- nationalen Privatrechts behandelt, in Wahrheit ist sie aber eine solche des . . . Völ- kerrechts. Es handelt sich also nicht um eine deutsche Norm, sondern um eine völker- rechtliche Norm, zu deren Nachweis . . . auch auf ausländisches Schrifttum Bezug genommen werden darf . . . Die Grundsätze des Völkerrechts betreffen Beziehungen zwischen selbständigen, durch kein staatsrechtliches Band zusammengehaltene Ge- meinschaften. Wie aber nach allgemeiner Auffassung die Normen des internationalen Privatrechts . . . auf den durch den Zusammenbruch von 1945 entstandenen Zustand innerhalb Deutschlands entsprechend anwendbar sind, . . . so müssen auch die hier

in Frage kommenden Grundsätze des Völkerrechts im Verhältnis der verschiedenen Gebiete Deutschlands sinngemäß angewandt werden. Diese Grundsätze des Völkerrechts gelten überall da, wo sich Rechtskreise überschneiden, und beschränken sich daher nicht auf Fälle, wo sich selbständige Staaten einander gegenüberstehen. Es braucht deshalb in diesem Zusammenhang auf das staatsrechtliche Verhältnis der verschiedenen deutschen Ländern zueinander nicht eingegangen zu werden; denn fest steht, daß innerhalb Deutschlands eine Reihe von Rechtskreisen entstanden sind, in denen Kollisionen auftreten müssen, und auf diese Kollisionen sind die Grundsätze des Völkerrechts oder die Vorschriften des internationalen Privatrechts sinngemäß anzuwenden. Das hat auch das RG (RGZ 102, 251) in einem Fall getan, wo es sich um die Wirksamkeit einer durch den Freistaat Sachsen-Coburg-Gotha angeordneten Konfiskation des herzoglichen Vermögens außerhalb des Landes Sachsen-Coburg-Gotha handelte, also um die Anerkennung der Konfiskation eines Landes durch ein anderes Land, das mit diesem in dem Verhältnis von Gliedstaaten eines gemeinsamen Bundesstaats stand. Von dieser Regel ausgehend, daß die Enteignungsmaßnahme einer Gebietskörperschaft an den Grenzen dieser Körperschaft endet, also nur Vermögensgegenstände ergreift, die innerhalb dieser Gebietskörperschaft belegen sind, ist zu untersuchen, wo die Belegenheit der eingeklagten Forderung ist. Der Auffassung . . ., daß die oben dargelegten Grundsätze über die territoriale Beschränkung von Enteignungsmaßnahmen nur auf Grundbesitz anwendbar seien, kann nicht beigetreten werden. In dem Urteil RGZ 102, 251 ist keineswegs gesagt, daß es seine grundsätzlichen Ausführungen über die territoriale Begrenzung von Konfiskationsakten auf den zufällig gerade Grundbesitz betreffenden Sonderfall beschränkt wissen wolle. Der Senat sieht keinen Anlaß, von den überzeugenden Grundsätzen dieser Entscheidung bloß deshalb abzuweichen, weil es sich in vorliegendem Fall nicht um Grundbesitz, sondern um eine Forderung handelt . . .« (ebenso OGH 4.5. 1950, NJW S. 643, BB S. 435, DRZ S. 463).

45. § 28 RLG, wonach Ausländer von den nach diesem Gesetz statthaften Eingriffen in das Privateigentum befreit seien, falls für sie auf Grund anerkannter Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestünden, erstrecke sich auch auf Privatkraftwagen »nicht-territorialer Ausländer«, befreie also auch sie von der Beschlagnahme: Es entspreche internationaler Gepflogenheit, zur Vermeidung von Repressalien ausländisches Eigentum zur Beseitigung inländischer Notstände nur in letzter Linie heranzuziehen. Beim Erlaß der im vorliegenden Fall angegriffenen Beschlagnahmeverfügung habe es aber noch entbehrliche Kraftwagen in deutschem Besitz gegeben (LG Kiel 4. 1. 1949, DV S. 187; O 40–42).

## VII. Wirkung des Krieges auf nichtpolitische Verträge

### I. Kollektivverträge (O 60)

46. Nach einer Entscheidung des 1. Beschwerdesenats des Deutschen Patentamts vom 28. 10. 1950 (GUR 1951 S. 32) sei in der BRD spätestens seit Beginn der Tätig-

keit des Deutschen Patentamts am 1. 10. 1949 die Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages möglich: Nach deutscher und weithin außerhalb Deutschlands geteilter Meinung seien nichtpolitische Kollektivverträge durch den Eintritt des Kriegszustandes zwischen einzelnen Vertragsteilen nicht erloschen oder auch nur im Verhältnis der kriegführenden Staaten aufgelöst, sondern nur suspendiert. In den bisher nach dem 2. Weltkrieg abgeschlossenen Friedensverträgen sei zwar die Frage der gewerblichen Schutzrechte sehr eingehend behandelt, die diesbezüglichen internationalen Abkommen aber nicht erwähnt worden. Daraus lasse sich schließen, daß diese Abkommen ohne besondere Erneuerung wieder für anwendbar angesehen würden. Dementsprechend habe die Bundesregierung in einem der schweizerischen Regierung übermittelten Memorandum vom 9. 11. 1949 angezeigt, daß das deutsche Patentamt seine Geschäftstätigkeit aufgenommen habe, und zum Ausdruck gebracht, hiermit seien die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Bestimmungen der internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Gebiet der BRD wieder in vollem Umfange angewandt werden könnten. Aus dem Memorandum folge, daß die BRD sich als Mitglied der *Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. 3. 1883* in der Fassung der Londoner Revision vom 2. 6. 1934 (RGBl 1937 II S. 583) betrachte.

47. LG Oldenburg (24. 11. 1947, NJW S. 347, dazu Kritik von Seuffert, NJW 1947/48 S. 347) betrachtet das *Haager Zivilprozeßabkommen* vom 17. 7. 1905 als »rubend«. Das ergebe sich aus KR-Proklamation Nr. 2 vom 20. 9. 1945 Abschnitt III Nr. 6, die keinen Vorbehalt zugunsten der Angehörigen einer der Vereinten Nationen in dem Sinne enthalte, daß ihre Rechtsstellung in Deutschland nicht beeinträchtigt werden dürfe.

48. Nach Auffassung der RK Frankenthal (14. 10. 1949, NJW RzW S. 158) ist das *Haager Zivilprozeßabkommen* vom 17. 7. 1905 im Verhältnis zwischen der BRD und der Schweiz unbeschränkt gültig; dies folge für die BRD aus Art. 123 Abs. 2 GG (wonach die vom deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf nach dem GG der Landesgesetzgebung überlassene Gegenstände beziehen und die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, bis zu ihrer Ersetzung durch neue Verträge oder bis zum Ablauf der vertraglich bestimmten Gültigkeitsdauer in Kraft bleiben). Aus Ziffer 6 Abschnitt III der KR-Proklamation Nr. 2 vom 20. 9. 1945 seien keine Bedenken gegen die Anwendung des Abkommens herzu-leiten, nachdem die für die BRD zuständigen westlichen Alliierten das GG und damit dessen Bestimmungen über die Geltung vom Deutschen Reich abgeschlossener Staatsverträge genehmigt hätten. Für die Schweiz ergebe sich die Fortgeltung aus der im Urteil des Obergerichts für den Kanton Zürich vom 1. 12. 1945 (DRZ 1947 S. 31) erwähnten Stellungnahme des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, und zwar auch nach Konstituierung der BRD, da diese nicht die Gründung eines völlig neuen Staatswesens nach Untergang des früheren Deutschen Reiches, sondern nur Organisierung des staatlichen Lebens in Westdeutschland unter Ausübung der fortbestehenden deutschen Staatsgewalt bedeute.

49. Zur Frage der Weitergeltung des Haager Zivilprozeßabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz nach dem 8. 5. 1945 bemerkt OLG Frankfurt/Main (27. 3. 1950, NJW 1951 S. 38), die *Nichterfüllung eines Staatsvertrages* durch eine Partei entbinde die Gegenseite nicht ohne weiteres von ihren vertraglichen Verpflichtungen, sondern berechtere lediglich zum Rücktritt. Ein solcher Rücktritt, den nur die politischen Bundesbehörden der Schweiz hätten erklären können, sei nicht erfolgt, so daß das Haager Abkommen für die Schweiz weitergelte und als deren innerstaatliches Recht in Kraft geblieben sei.

## 2. Zweiseitige Abkommen (O 59)

50. OFH München (Gutachten vom 5. 4. 1946, Jahrb I 1948 S. 189) kommt zu dem Ergebnis: 1. Deutsche Handelsverträge mit Staaten, die *vor dem 2. Weltkrieg* in das Deutsche Reich *eingegliedert* wurden, seien durch Einverleibung dieser Gebietskörperschaften gegenstandslos geworden und nach Kriegsende nicht wieder aufgelebt, so daß ein vertragsloser Zustand zwischen Deutschland und seinen damaligen Kontrahenten bestehe. Sei die Eingliederung *während* des 2. Weltkrieges erfolgt, so lebe der vor Einverleibung kraft Vertrags bestehende Zustand *de facto* wieder auf. 2. Handelsverträge mit den *Feindstaaten* des 2. Weltkrieges seien – anders als die Kollektivverträge – durch den Krieg vollständig erloschen. 3. Handelsverträge mit den während des 2. Weltkrieges neutralen oder bis zum Kriegsende mit dem Deutschen Reich *verbündeten* Staaten seien als aufgelöst anzusehen.

51. LG Mannheim (26. 7. 1950, MDR S. 685) betrachtet das deutsch-französische Abkommen über die gegenseitige Befreiung von der *Sicherheitsleistung für Prozeßkosten* vom 5. 10. 1927 (RGBl II S. 891, 1103) auf Grund einer generellen Auskunft des französischen Generalkonsulats vom März 1950 als noch durch die Kriegereignisse suspendiert; eine Befreiung französischer Kläger von Prozeßkostensicherheiten sei also unzulässig.

52. Das OVA für Württemberg-Hohenzollern (6. 7. 1950, Sammlung von Entscheidungen aus dem Gebiet der Sozialversicherung 1951 S. 272) sieht die vom Deutschen Reich abgeschlossenen zwischenstaatlichen *Sozialversicherungsabkommen* trotz ordnungsmäßig erfolgter Transformation nicht als innerstaatlich geltendes Recht an, weil die Alliierten Behörden bisher für den Bereich der Sozialversicherung keine Anweisung gegeben hätten, die die Inkraftsetzung, Wiederaufnahme oder Anwendung der diesbezüglichen Staatsverträge gestatte. Demnach seien die Bestimmungen des Abschnitts III der Proklamation Nr. 2 des KR maßgebend, so daß die vom Deutschen Reich abgeschlossenen zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen und ratifizierten Genfer Abkommen über Sozialversicherung als suspendiert zu gelten hätten.

53. Nach Auslegung des Art. 9 des *Reichskonkordats* vom 20. 7. 1933 begründet das LG Fulda (24. 3. 1950, SJZ S. 826) die innerstaatliche Weitergeltung dieses Abkommens damit, daß es durch Bekanntmachung vom 12. 3. 1933 in ein innerdeutsches Gesetz umgeformt worden sei. Es könne dahingestellt bleiben, ob das

Weiterbestehen des Reichskonkordats auf den Fortbestand des Deutschen Reiches gestützt oder aus der staatsrechtlichen Identität Deutschlands hergeleitet werde.

### VIII. Die Kriegshandlung im ungerechten Kriege (O 49—50)

54. OLG Kiel (26. 3. 1947, SJZ S. 323 mit Kritik von Arndt, MDR S. 69, Schl-HA S. 137) gelangt auf dem Umweg über die Unabhängigkeit des *ius in bello* vom *ius ad bellum* zur Rechtmäßigkeit dem Kriege dienender Amtshandlungen (Ergreifung Fahnenflüchtiger) nach innerdeutschem Recht, vermengt also durchaus unzusammengehörige Fragen (ähnlich AG Dresden 21. 3. 1947, DRZ S. 237, SJZ S. 520; vgl. Mosler, Die Kriegshandlungen im rechtswidrigen Kriege, Jahrb 1948 II/III S. 355 f.).

### IX. Behandlung feindlicher Zivilinternierter

55. Zur Rechtsstellung der im Rahmen der Entnazifizierung auf Veranlassung der Besatzungsmacht Internierten führt der Bayerische VfGH (2. 9. 1948, VwRspr i. D. I S. 279) aus, Zivilgefangenschaft i. S. des Völkerrechts sei Festhaltung mit der Kriegführung und der bewaffneten Macht des Feindes in keiner aktiven Verbindung stehender feindlicher Zivilpersonen (Strupps Wörterbuch III, S. 663). Wie die Kriegsgefangenschaft sei auch die Zivilgefangenschaft in den meisten Fällen *Sicherheitshaft*, gelegentlich auch Schutzhaft, im Gegensatz zur Straf- und Untersuchungshaft. Die Internierung und die Art der Unterbringung der Kriegsgefangenen trete kraft völkerrechtlicher Bindung, die der feindlichen Zivilpersonen kraft Landesrechts ein, solange über sie keine völkerrechtliche Vereinbarung getroffen sei. Die Zivilgefangenen seien keine Kriegsgefangenen, wenn auch von manchem ihre rechtliche Gleichstellung oder doch tatsächliche Gleichbehandlung mit Kriegsgefangenen gefordert werde. Internationale Vereinbarungen über die Behandlung der Zivilgefangenen beständen bis jetzt nicht. Die Insassen der im Zuge der *Entnazifizierung* in der US-Zone Deutschlands errichteten *Internierungslager* seien *keine* Zivilinternierten im Sinn des Völkerrechts. Ihre Festhaltung beruhe zwar auf Anordnungen der Besatzungsmacht; keiner dieser Anordnungen, die das Urteil im einzelnen aufführt, lasse sich jedoch entnehmen, daß die Besatzungsmacht die Bestimmungen des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. 7. 1929 (RGBl II S. 227) auf die Internierten entsprechend angewandt wissen wolle. Demnach könnten die Inhaftierten aus der Konvention von 1929 Rechte nicht herleiten (vgl. auch BGH 30. 1. 1951, NJW S. 283<sup>6)</sup>).

<sup>6)</sup> »Die XV. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (XV<sup>ème</sup> Conférence Internationale de la Croix-Rouge, Tokio 1934, Compte-Rendu S. 203 ff.) arbeitete einen Vertragsentwurf über den Schutz der Zivilisten feindlicher Staatsangehörigkeit auf feindlichem oder vom Feinde besetzten Gebiet aus, der aber bis zum Beginn des jüngst vergangenen Krieges nicht mehr verbindlich geworden ist« (Mosler, Die Kriegshandlung im rechts-

## X. Zum Begriff „Kriegsende“ (Ü 46–48)

56. Die zahlreichen Entscheidungen, die den Begriff des Kriegsendes umschreiben, unterscheiden zwischen der tatsächlichen Beendigung der Feindseligkeiten – dieser Zeitpunkt sei innerstaatlich von Bedeutung – und dem Abschluß eines Friedensvertrags: Soweit es sich um Fragen der *internationalen* Rechtsbeziehungen handle, sei der Kriegszustand *noch nicht* als beendet anzusehen (so ArbG Göttingen 7. 3. 1947, Arbeitsrecht in Stichworten Bd. I S. 147; ähnlich OGH Köln 8. 7. 1948, NJW S. 624, JR S. 288, BB S. 88, OGHZ 1 S. 133 und OLG Gera 16. 1. 1947, NJ S. 134, sowie 17 weitere Entscheidungen aus Ost- und Westzonen)<sup>7)</sup>.

## XI. Deutschlands Rechtslage (Ü 57–58)

57. Zur Rechtslage Deutschlands nach dem 8. 5. 1945 äußern sich weit über 100 veröffentlichte Entscheidungen. Deren Grundzüge gibt das kurz *vor Errichtung der BRD und der DDR* ergangene Urteil des OLG Tübingen vom 4. 5. 1949 (NJW RzW S. 32) wieder unter Auswertung des in- und ausländischen Schrifttums. Das Gericht gelangt unter Abstellung auf den Entschluß der Siegermächte und auf den Willen des Staatsvolkes zu dem Ergebnis, eine Vernichtung der Rechtspersönlichkeit Deutschlands sei weder durch die Kapitulation noch durch andere nachfolgende Ereignisse eingetreten.

58. Die Verwaltung des VW wurde durchweg als provisorische, mit Verwaltungsaufgaben betraute Gemeinschaftseinrichtung der deutschen Länder angesehen (vgl. etwa LAG Bremen 28. 9. 1949, Westdeutsche Arbeitsrechtsprechung 1950 S. 12), der der Charakter einer Gebietskörperschaft nicht zukomme (so VGH für Württbg.-Baden, Stuttgarter Senat 30. 9. 1948, DV 1949 S. 242): Sonach könne die *Verwaltung der Doppelzone nicht als Nachfolgerin des Deutschen Reiches* in staats- und völkerrechtlicher Hinsicht betrachtet werden (LG Frankfurt/Main 7. 7. 1949, BB S. 629; DOG Köln 27. 4. 1949, NJW S. 381, DV S. 386, BB S. 361; Dienststrafhof bei der Verwaltung des VWG 30. 5. 1949, NJW S. 799; zur Rechtsstellung der zonalen Zentralbehörden im brit. Besatzungsgebiet vgl. OLG Braunschweig 6. 4. 1950, DV S. 472).

59. In ständiger Rechtsprechung vertritt OLG Frankfurt/Main die These, das Entstehen zweier Staatsgebilde (BRD und DDR) habe der staats- und völkerrecht-

---

widrigen Kriege, Jahr 1948 II/III S. 347). "If recourse is had to internment, the individuals taken into custody, until convicted of offenses against the local law, are believed to be entitled to treatment as favorable as that accorded to prisoners of war" (Hyde, International Law chiefly as interpreted and applied by the United States, 2<sup>nd</sup> rev. ed. 1947, Vol. III S. 1862).

<sup>7)</sup> Hier werden zwei Gegensatzpaare vermengt:

1. Ende des Krieges im Rechtssinne – Ende der Feindseligkeiten,
2. zwischenstaatliche Rechtsbeziehungen – internes Recht.

lichen *Einheit* des gesamten besetzten deutschen Gebietes ebensowenig ein Ende gesetzt wie vorher die Aufteilung des deutschen Gesamtgebietes in vier Besatzungszonen (9. 12. 1949, SJZ 1950 S. 347; dazu R i e z l e r, SJZ 1950 S. 427). Das folge aus dem Protokoll der Potsdamer Konferenz der drei alliierten Hauptmächte vom 17. 7.–2. 8. 1945, das die Fortexistenz des deutschen Staates über die innerdeutschen Zonengrenzen hinweg bejahet: Es ergebe sich weiter aus einer Reihe von KR-Gesetzen, die von diesem Viermächte-Organ mit Wirkung für Gesamtdeutschland erlassen worden seien.

60. Der KR, so führt OLG Frankfurt/Main (30. 6. 1950, MDR S. 555) weiter aus, bestehe fort als das Organ, das Deutschland als Gesamtstaat regiere, unabhängig davon, wie sich die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern gestalte und ob eine einzelne Besatzungsmacht in ihrer Zone bzw. mehrere Mächte auf dem Gebiet ihrer besonderen Einflußnahme eine über die Grenzen der einzelnen Länder hinausgehende bundes- oder einheitsstaatliche Organisation zuließen. Die Behauptung, der KR, der z. Z. zwar funktionsunfähig, als Institution aber erhalten geblieben sei, anerkenne die politische Trennung Deutschlands in zwei Staaten (so R i e z l e r a. a. O.), treffe nicht zu, sonst wäre es unverständlich, weshalb die einzelnen Mächte *jeweils* den in ihrem Besatzungsgebiet entstandenen Staat für berechtigt erklärten, bei gegebenen Anlässen *für das gesamte deutsche Volk zu sprechen* oder zu handeln. Für das Weiterbestehen des deutschen Staates und dessen völkerrechtliche Anerkennung sprächen auch die Nachrichten über eine beabsichtigte Erklärung der westlichen Alliierten zur Beendigung des Kriegszustandes mit »Deutschland«, mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß *nicht* an einen *Friedensvertrag mit einem geteilten Deutschland* gedacht sei, die geplante Erklärung sich vielmehr auf Deutschland als Ganzes beziehen solle. Dabei könne es sich aber nur um den deutschen Staat handeln, dessen oberste Regierungsgewalt seinerzeit dem KR übertragen worden und diesem seither verblieben sei.

61. Wenn BRD und DDR in etwas übereinstimmten, so sei es laut OLG Frankfurt/Main (19. 2. 1950, NJW RzW S. 278) die Überzeugung, daß das einheitliche Deutsche Reich nicht untergegangen sei. Der Streit darüber, wer als legitimer Platzhalter des eigener Regierungsorgane beraubten Reiches und welche der beiden deutschen Regierungen als legitime Nachfolgerin der letzten deutschen Reichsregierung auftreten könne, habe sich nie auf die auch von den Besatzungsmächten stets anerkannte staats- und völkerrechtliche *Kontinuität* des Reiches erstreckt, von dessen Fortbestand somit bei Würdigung der Rechtslage Deutschlands auszugehen sei.

62. OLG Schl-H (9. 6. 1950, NJ S. 460) stellt auf das »*allgemeine Rechtsbewußtsein der Bevölkerung* in den verschiedenen Zonen« ab, die sich nach wie vor einem Deutschen Reich angehörig fühle; und OLG Hamburg (27. 4. 1950, MDR S. 433) sieht in der »Fortentwicklung des Glaubens an ein einheitliches Deutschland« in Ost- und Westdeutschland ein Indiz für die Weiterexistenz eines deutschen Gesamtstaates.

63. Von dieser Erwägung ausgehend lehnt das OLG Hamburg (7. 7. 1949, SJZ S. 785, Anm. R i e z l e r S. 786) es ab, aus einzelnen die Sowjetzone als *Devisen-*

*ausland* behandelnden Bestimmungen der Währungsgesetze auf das Ende des Völkerrechtssubjekts »Gesamtdeutschland« zu schließen. Diese Folgerung verbiete sich nicht nur wegen des rein devisenwirtschaftlichen Charakters jener Vorschriften, sondern auch wegen Art. 23 GG, der die Länder der russisch besetzten Zone als Teile Deutschlands bezeichne.

64. OLG Nürnberg (2. 3. 1950, SJZ S. 426, Anm. Riezler und Kluge S. 427) verdeutlicht diese Rechtsauffassung, wenn es die 1949 erfolgte Schaffung zweier Staatsgebilde innerhalb Deutschlands als Übergangslösung charakterisiert; dieser Vorgang bedeute nicht die Zerreißung Deutschlands in zwei selbständige, untereinander völkerrechtlich verkehrende Staaten (vgl. OLG Tübingen 20. 12. 1949, DRZ 1950 S. 91; Court of Restitution Appeals Nürnberg 25. 1. 1951, NJW RzW S. 106). Der BGH (5. 2. 1951, JZ S. 230) stimmt dieser Judikatur zu, der auch die Gerichte der Sowjetzone folgen (vgl. OGH DDR 29. 4. 1950, NJ S. 306, ständige Rechtsprechung).

65. Dagegen *verneint* die WK München (19. 2. 1950, NJW RzW S. 311) die staats- und völkerrechtliche *Kontinuität* Deutschlands. Die Annahme, daß das Reich mit dem Zusammenbruch nicht untergegangen sei, lasse sich angesichts der Konstituierung eines west- und eines ostdeutschen Staates nicht mehr aufrechterhalten: Das Deutsche Reich bestehe als Rechtspersönlichkeit nicht mehr. Eine Haftung der BRD für Schulden des Deutschen Reiches lehnt das Gericht ab mit der Begründung, die BRD sei mit dem Reich nicht identisch<sup>8)</sup>. Die Identität müsse schon mit Rücksicht auf die Teilung der deutschen Gebiete in ein Ost- und ein Westdeutschland als zwei verschiedene Staatsgebilde verneint werden. Daß durch einheitliches Zusammenwirken der Besatzungsmächte der West- und der Oststaat zusammengeführt werden könnten, liege im Bereich des Möglichen, wie die Entstehung und der Untergang eines Staates überhaupt. Das Gericht habe aber immer von den tatsächlichen Gegebenheiten auszugehen.

66. Nach LG und OLG Stuttgart (OLG Stuttgart 22. 6. 1950, SJZ S. 593; LG Stuttgart 2. 5. 1950, SJZ S. 481) ist zwar die Einheit Deutschlands heute diejenige politische Forderung, die das deutsche Volk am meisten bewegt, doch ließen die jetzt herrschenden Verhältnisse keinen Zweifel daran, daß eine solche Einheit heute tatsächlich nicht bestehe (ebenso LG Düsseldorf 20. 11. 1950, MDR 1951 S. 240, das von einer »funktionellen Nichtexistenz« des Reiches spricht).

67. Der KR und unter ihm die Militärregierungen seien nicht nur Organe der Besatzungsmächte, sondern *treuhänderische* Inhaber einer eigenen deutschen Staatsgewalt (so LG Hamburg 18. 3. 1947, MDR S. 38; ähnlich OVG Jena vom 13. 11. 1946 bzw. 13. 2. 1947, AöR 1948 S. 78 bzw. 83; VGH für Württemberg-Baden 25. 4. 1947, SJZ 1948 S. 95; OLG Stuttgart 19. 1. 1951, JZ S. 117; vgl. auch Z i n n, SJZ 1947 S. 4 ff.).

<sup>8)</sup> Gegenteilig die Erklärung der Bundesregierung der BRD vom 6. 3. 1951 (NZ Jg. 7, Nr. 56 vom 7. 3. 1951).

18 Z. ausl. öf. R. u. VR., Bd. XIV

68. LVG Hamburg (23. 10. 1948, BB S. 522) räumt KR-Gesetzen gegenüber Gesetzen der zonalen Militärregierungen keinen Vorrang ein, da die *Zonenbefehlshaber* in ihrem Gebiet »*souverän*« seien und lediglich den Weisungen ihrer heimatischen Regierungen unterlägen. Die Militärgouverneure leiteten ihre Gesetzgebungsbefugnis nicht aus einer Delegation des Kontrollrats, sondern aus eigenem Recht als Sieger- und Besatzungsmacht ab. Daraus folge, daß die von den Zonengouverneuren für ihr Besatzungsgebiet erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen in gleichem Rang stünden wie die Gesetze des Kontrollrats. Die Gesetzgebungsbefugnis der Zonenbefehlshaber erleide nur eine Einschränkung: sie seien nicht befugt, Gesetze zu erlassen, die Deutschland als Ganzes beträfen<sup>9)</sup> (ebenso LVG Schleswig 17. 9. 1948, DÖV 1950 S. 30; LG Berlin 28. 12. 1948, Die Sozialversicherung 1949 S. 61; Hessischer VGH 11. 2. 1948, AöR S. 351; Hessischer VGH 7. 1. 1948, NJW 1949 S. 234, DV 1949 S. 18, VwRspr i. D. I S. 324, BGH 5. 12. 1950, BGHZ I S. 9; vgl. Ziff. 1, 2, 8 der Feststellung der vier Hauptbesatzungsmächte vom 5. 6. 1945 über das Kontrollverfahren in Deutschland, Ziff. III der Mitteilung vom 2. 8. 1945 über die Dreimächtekonferenz von Berlin).

69. Dem OFH wurde kurz nach Beginn der legislativen Tätigkeit des *Wirtschaftsrats des VW* die Frage vorgelegt, ob diese gesetzgebende Körperschaft zur Aufhebung oder *Änderung von Kontrollratsrecht* befugt sei. Der OFH bejahte diese Frage in einem Gutachten vom 28. 12. 1948 (BB 1949 S. 94), also nach dem tatsächlichen Ende der Tätigkeit des KR: Nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der *unanimité*, der laut Teil 2 des Viermächteabkommens über das Kontrollverfahren in Deutschland vom 5. 6. 1945 (Amtsbl. des KR Ergänzungsblatt 1 S. 10) bei Entscheidungen des KR über Deutschland als Ganzes betreffende Fragen zu beachten sei, müßten alle Beschlüsse des KR einstimmig gefaßt werden; sonach sei der KR nach dem Ausscheiden des russischen Vertreters nicht mehr beschlußfähig. Angesichts dieser Sachlage hätten für die britische und amerikanische Zone die beiden Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der genannten Zonen durch ihr Abkommen vom 25. 5. 1947 die Verwaltung des VW dieser beiden Zonen errichtet, zu dessen Organen auch der Wirtschaftsrat gehöre. Da der Wirtschaftsrat in gegenständlich beschränkter Weise zum Erlaß von Gesetzen für das VW befugt sei, so sei er auch berechtigt, im Rahmen der ihm gestatteten legislativen Tätigkeit Kontrollratsnormen zu ändern oder aufzuheben.

70. Auch LAG Düsseldorf (27. 10. 1950, Arbeitsrecht in Stichworten Bd. V S. 196) sieht die westlichen Besatzungsmächte als berechtigt an, einem KR-Gesetz widersprechende Gesetze zu erlassen bzw. zu genehmigen, weil der *KR aufgehört* habe zu arbeiten. Die Verantwortung für die weitere *Gesetzgebung*, soweit sie die Besatzungsmächte angehe, sei damit tatsächlich den Zonenbefehlshabern, im Zuge der Entwicklung den *Hohen Kommissaren* zugefallen (vgl. dazu Berufungsgericht der brit. Kontrollkommission 30. 11. 1949, NJW 1950 S. 436).

71. Seit Mitte 1950 scheinen nur noch die Gerichte der Sowjetzone die Auffas-

<sup>9)</sup> Vgl. dagegen Stö d t e r, Deutschlands Rechtslage, 1948, S. 201.

sung zu vertreten, daß die Befugnisse des KR ungeschmälert geblieben, d. h. von der Entwicklung nicht berührt worden seien (so OGH DDR 29. 4. 1950, NJ S. 306; 21. 6. 1950, NJ S. 356).

72. Nach LAG Hamburg (12. 1. 1948, Arbeitsrecht in Stichworten I S. 80) hat die Kapitulation und die hiernach auf Befehl der Besatzungsmächte erfolgte Auflösung der deutschen *Wehrmacht* lediglich deren militärische Ordnung, nicht jedoch ihre vermögensrechtlichen Belange erfaßt. Die Potsdamer Deklaration der Staatsoberhäupter der UdSSR, der USA und Großbritanniens vom 5. 6. 1945 (Amtsblatt der MilReg Nr. 5 S. 22) spreche nämlich nur von der Auflösung der Streitkräfte, messe der Kapitulation also selbst nur militärische Bedeutung bei. Die Besatzungsmächte seien auf Grund der bedingungslosen Übergabe kraft Völkerrechts zur Wegnahme von Waffen und Ausrüstung der Wehrmacht befugt gewesen; dadurch sei aber die Eigenschaft des Deutschen Reichs als Träger von Rechten und Pflichten hinsichtlich anderer den Zwecken der Wehrmacht dienenden Vermögensstücke nicht berührt worden.

73. Für die Schadensfolgen eines von einem deutschen Offizier in der Zeit nach der Kapitulation, aber vor der Überführung seiner Einheit in die Kriegsgefangenschaft schuldhaft verursachten Unfalls ist nach LG Flensburg (3. 2. 1949, Schl-HA S. 261) grundsätzlich das Reich haftbar. Die Wehrmacht habe auch nach dem 8. 5. 1945 als Einrichtung des Reiches Hoheitsfunktionen für dieses ausgeübt, wenn auch beschränkt auf die Durchführung der Demobilisierung im Auftrag der Besatzungsmacht. Die Überführung von Wehrmachtformationen in Gefangenenlager sei Sache der Besatzungsmacht gewesen. Aber indem deutsche Wehrmachtdienststellen die diesbezüglichen Anordnungen des Okkupanten ausgeführt hätten, hätten sie kraft eigenen Rechts, in Wahrnehmung deutscher Hoheitsfunktionen, »wenn auch nach Weisungen und unter Aufsicht der Besatzungsmacht« gehandelt. Die Dienststellen der Wehrmacht seien für die ordentliche Abwicklung der Demobilisierung dem Reich in der Form, in der es sich damals befand, verantwortlich gewesen und hätten – durch Aufrechterhaltung eines gewissen Maßes an »Strafheit und Disziplin« unter den noch nicht in Gefangenenlager überführten deutschen Soldaten – somit »dessen hoheitliche Aufgaben« wahrgenommen (ähnlich OLG Freiburg i. Br. 14. 10. 1948, NJW 1949 S. 185). Diese Auffassung ist vereinzelt geblieben.

74. Nach LG Bielefeld (25. 10. 1947, NJW S. 105) beruht die von deutschen Wehrmachtdienststellen (hier: einem als Standesbeamten tätig werdenden Gerichtsoffizier) in Lagern deutscher Kriegsgefangener ausgeübte Befehlsgewalt auf der »Autorität der feindlichen Macht«, d. h. des Gewahrsamstaates. Denn deutsche Staatshoheitsrechte könnten ihrer Natur nach nicht mehr ausgeübt werden, wenn ihr Träger in die Kriegsgefangenschaft eines Feindstaates geraten sei.

75. LG Halle (28. 11. 1947, NJ 1948 S. 164) sieht in der Anwendung des § 22 der »PersonenstandsVO der Wehrmacht« vom 17. 10. 1942 in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten eine von der damaligen Reichsregierung diktierte Einschränkung der Justizhoheit der besetzten Länder, die mit der Auflösung der deutschen Wehrmacht ohne weiteres fortgefallen sei.

## XII. Einschränkungen der deutschen Souveränität und Besatzungsrecht (Ü 105–108)

### 1. Exterritorialität des Okkupanten

(Ü 17–31, 105–108, vgl. Z. 75–77)

76. OFH München (23. 6. 1948, DRZ 1949 S. 22, BB 1948 S. 403) entschied, bei Übergang von Heeresgut der Okkupationstruppen in den freien Inlandsverkehr entstehe die *Abgabeschuld* beim ersten deutschen Übernehmer, denn Deutschland befinde sich seit der Besetzung durch die alliierten Mächte im Zustand der *occupatio bellica*, die die tatsächliche Herrschaft des Besatzungsheeres voraussetze und den Willen des Okkupanten, diese Herrschaftsgewalt bis zur Entscheidung über das endgültige Schicksal des besetzten Gebietes auszuüben, in sich schließe. Nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts seien fremde Truppenkörper *exterritorial*, einerlei, ob der Aufenthalt auf der Bewilligung des Aufenthaltsstaates beruhe oder nicht. Auch ein Invasionsheer trage daher sein heimatliches Recht im Okkupationsgebiet mit sich und bleibe nur ihm unterworfen. Die im völkerrechtlichen Sinne exterritoriale Truppe sei daher von persönlichen Steuern und Abgaben befreit (vgl. die Anordnung von OMGUS Berlin APO I 42 vom 19. 8. 1946, wo »die Streitkräfte der Vereinten Nationen von allen deutschen ... Akzisen, Zöllen und anderen Gebühren ausgenommen« werden).

77. Nach OFH München (30. 8. 1949, Zeitschr. f. Zölle und Verbrauchssteuern S. 317) würden die *wirtschaftlichen Vorrechte der exterritorialen Besetzung* nicht wie die der Diplomaten unter strenger Wahrung der Gegenseitigkeit ausgehandelt und beruhten nicht auf freier zwischenstaatlicher Vereinbarung, sondern seien einseitig durch die Besetzung statuiert. Ohne jede Mitwirkung amtlicher deutscher Stellen sei Besatzungsgut so lange von sämtlichen deutschen Abgaben sachlich wie verfahrensrechtlich exempt, als es sich in der Hand der Besetzung befinde, genau so, wie wenn es noch außerhalb des Zollgebietes wäre (Ü 107, 125). Unter dem Schutz der Exterritorialität stehe (so OFH 18. 7. 1950, Steuer und Wirtschaft 1951 S. 16) auch ein der Besatzungsmacht von seinem deutschen Eigentümer verkaufter Kraftwagen.

78. Den *displaced persons* (Ü 184–186) komme, auch soweit sie Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen seien, Exterritorialität nicht zu, da sie nicht der Besetzung oder ihrem Personal angehörten (OFH 30. 9. 1948, Die Steuer Jg. 1 S. 477; OFH 24. 5. 1950, Zeitschr. f. Zölle und Verbrauchssteuern S. 269, Steuer und Wirtschaft 1951 S. 15; den gleichen Exterritorialitätsbegriff vertreten u. a. OLG Bremen 20. 12. 1948, HESt II S. 208; OLG Stuttgart 17. 6. 1946, SJZ S. 67; KG Berlin 4. 9. 1946, HESt I S. 36; LG Berlin (Ost) 7. 7. 1949, JR S. 581; Ü 128/129).

### 2. Einschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit

(Ü 148, 161–168)

79. Die Unüberprüfbarkeit aller Akte der Militärregierung, seien sie legislativer, exekutiver oder jurisdiktionaler Art, seitens deutscher Rechtspflegeorgane, finde

ihren Grund ausschließlich in dem dahingehenden Willen der Besatzungsmacht, die ihre Maßnahmen der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterstelle (VG Darmstadt 16. 10. 1948, NJW 1949 S. 274).

80. OLG Koblenz (17. 3. 1948, NJW 1949 S. 108) hält die Ansicht, das deutsche richterliche Prüfungsrecht erstreckte sich auf die Vereinbarkeit von Verordnungen einer einzelnen Militärregierung mit Kontrollratsrecht, für unzutreffend:

Die Befugnis des Gerichts, ein Gesetz deswegen für nichtig zu erklären, weil der Gesetzgeber es unter Überschreitung seiner Kompetenz erlassen habe, beruhe auf der Dreiteilung der Staatsgewalt in Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung; sie stelle einen Auftrag des Trägers der Souveränität an den Richter dar, die gesetzgebende Gewalt daraufhin zu kontrollieren, ob sie die ihr gezogenen verfassungsmäßigen Grenzen innehalte. Die verfassungsmäßigen Grenzen aber, die z. B. die Landesverfassung des Landes Rheinland-Pfalz dem Landtage als dem Gesetzgebungsorgan gesetzt habe, seien wesentlich anderer Rechtsnatur als die völkerrechtlichen Vereinbarungen, die die Besatzungsmächte unter sich über die Gesetzgebungsbefugnisse der Oberbefehlshaber in den einzelnen Besatzungszonen getroffen hätten und die dem Gericht nicht einmal vollständig bekannt seien. Daß die Besatzungsmacht, die nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands der eigentliche Träger der Souveränität im Land Rheinland-Pfalz sei, den deutschen Gerichten dieses Landes einen so wichtigen Teil ihrer Souveränität übertragen haben sollte, wie es die Entscheidung hinsichtlich der Übereinstimmung ihrer Gesetze mit den Abmachungen unter den Alliierten sei, könne mangels ausdrücklicher Regelung nicht angenommen werden (O 148).

81. LG Frankfurt/Main (9. 6. 1947, NJW S. 106) bezeichnete (für den damaligen Rechtszustand) die Beschlagnahme des Kraftwagens einer OHG, an der ein US-amerikanischer Staatsangehöriger beteiligt ist, als »rechtlich ohne Bedeutung«: kraft positiven Besatzungsrechts könnten Staatsbürger der USA vor deutschen Gerichten nicht verklagt werden; der gleiche Rechtsgedanke verbiete die »Inanspruchnahme« ihres Eigentums im Sinne des RLG.

82. Die von der Militärregierung zur Verwaltung von gewerblichen Betrieben eingesetzten Treuhänder und die Dienststellen der Vermögenskontrolle in der US-Zone unterliegen nach deutscher Rechtsprechung (anders A p e l t, SJZ 1948 S. 780) hinsichtlich ihrer Amtsführung nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. LG Essen (22. 7. 1946, MDR 1947 S. 155) sieht den *controller* der Krupp-Werke, einen britischen Staatsangehörigen, als »exterritorial« an, weil er als Organ der Militärregierung tätig sei. An dieser Rechtslage ändere sich nichts, wenn sich der *controller* persönlich der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfe; erst ein dahingehender Bescheid der Militärregierung beseitige seine »Exterritorialität«<sup>9a)</sup> (O 68).

83. VGH für Württemberg-Baden, Stuttgarter Senat (14. 6. 1948, SJZ S. 779, NJZ 1949 S. 239) hält die Maßnahmen der von der US-Militärregierung eingesetzten *deutschen Vermögenskontrollinstanzen nicht für nachprüfbar*, weil es sich

<sup>9a)</sup> Gemeint ist Immunität.

hierbei nicht um die Tätigkeit einer deutschen Verwaltungsbehörde, sondern nur um ein Tätigwerden deutscher Behörden zur Erfüllung von Aufgaben der Besatzungsmacht handele. Die deutschen Dienststellen seien zur Besorgung von Angelegenheiten eingeschaltet, deren Verwirklichung zu den Zielen der Besatzungsmacht gehöre; in der Abgrenzung der Befugnisse dieser deutschen Stellen, bei der Bestellung der Verwaltungsorganisation und der Regelung des Verfahrens sei die Besatzungsmacht »frei«.

84. Von diesem Grundsatz ausgehend, wies das OLG München (11. 8. 1950, SJZ S.906) eine gegen den Staat Bayern gerichtete Schadensersatzklage, die sich auf die Amtspflichtverletzung eines Treuhänders der Vermögenskontrolle stützte, mangels Sachlegitimation des Beklagten als unbegründet ab: Die Verantwortung für die Vermögenskontrolle sei erst nach dem Zeitpunkt auf den bayerischen Staat übergegangen, zu dem die behaupteten Unregelmäßigkeiten geschehen sein sollten; vorher habe die Militärregierung das Personal der Vermögenskontrolle ausgewählt.

### 3. Zum Begriff des „Besatzungsrechts“ (O 100, 143)

#### a) Unmittelbares Besatzungsrecht (O 162, 164, 166, 167, 168)

85. Nach ständiger Rechtsprechung (z. B. LG Hagen 19. 3. 1947, BB S. 227, MDR S. 66; Bad. StGH 27. 11. 1948, AöR 1949 S. 481, SJZ 1949 S. 215) ist die Geltungsgrundlage der von den Besatzungsmächten oder auf ihre Anordnung von deutschen Stellen erlassenen Gesetze und gesetzesgleichen Normen völkerrechtlicher Art.

86. Da die Besatzungsmacht an Stelle der deutschen Regierung, doch nicht als deren Stellvertreter, sondern kraft eigenen, unmittelbar *aus dem Völkerrecht* fließenden Rechts die *volle deutsche Staatsgewalt ausübe*, so besitze sie auch das Recht der Gesetzgebung (Bad. StGH 15. 1. 1949, AöR S. 477, VwRspr i. D. I S. 373). Auf Grund dieser gesetzgeberischen Befugnis könne die Militärregierung durch Rechtsatz auch die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte einschränken oder aufheben (Bad. StGH 27. 11. 1948, AöR 1949 S. 481, SJZ 1949 S. 215, RdA 1949 S. 272, VwRspr. i. D. II S. 129). Doch sei die Besatzungsmacht *an die überstaatlichen Rechtsgrundsätze aller Kulturvölker gebunden* und könne daher z. B. weder selbst willkürliche Enteignungen anordnen, noch deutschen Stellen die Ermächtigung zu Anordnungen erteilen, die das »besatzungskräftige« Grundrecht des Eigentums aufhoben (Bad. StGH 31. 8. 1949, AöR S. 487; vgl. Bad. VGH Freiburg 20. 7. 1949, AöR S. 493; O 148).

#### b) Mittelbares Besatzungsrecht (O 148)

87. Für den besatzungsrechtlichen Charakter einer Norm sei es unerheblich, ob sie von der Militärregierung selbst erlassen oder in ihrem Auftrag von einer deutschen Stelle verkündet worden sei; es mache auch keinen Unterschied, ob sich das Vorliegen eines solchen Auftrags oder Befehls aus dem Text des Rechtssatzes entnehmen lasse oder ob die besatzungsrechtliche Weisung im Text der Norm un-  
ausgesprochen und daher der öffentlichen Kenntnis vorenthalten sei. In beiden

Fällen liege *materielles Besatzungsrecht* vor, das nach Wunsch der deutschen oder der Besatzungsbehörden im »*Gewand deutschen Rechts*« ergangen sei (Bad. StGH 27. 11. 1948 a. a. O.). Die Besatzungsmacht habe deutschen Stellen derartige Ermächtigungen in dem Maße erteilen können, als ihr selbst die Gesetzgebungsgewalt zugestanden habe, so daß eine Übertragung der vollen legislatorischen Befugnisse auf eine deutsche administrative Behörde denkbar und rechtlich möglich gewesen sei (Bad. StGH 31. 8. 1949 a. a. O.). Die Prüfung der Gültigkeit derartiger von deutschen Verwaltungsstellen kraft Delegation erlassener, materiell besatzungsrechtlicher Normen liege auf völkerrechtlicher Ebene, sei also dem StGH verwehrt (Bad. StGH 27. 11. 1948 a. a. O.; ähnlich Hess. StGH 24. 6. 1949, VwRspr. i. D. II S. 17, SJZ.S. 715; Bad. VfGH 24. 4. 1950, VwRspr. i. D. II S. 273; Bayer. VfGH 12. 4. 1948, SJZ 1949 S. 210 und zahlreiche weitere Entscheidungen).

88. Dagegen sieht das Bezirksverwaltungsgericht für den britischen Sektor Berlins (25. 1. 1947, DV 1949 S. 614) Verordnungen deutscher Behörden, die *ohne erkennbare Bezugnahme auf eine besatzungsrechtliche Weisung* im Gewande deutschen Rechts erlassen wurden, als deutsches Recht an. Demgemäß erklärt es die von einer deutschen Verwaltungsstelle auf den mündlichen Befehl eines russischen Generals erlassene Anordnung, in deren Text auf den Auftrag der Besatzungsmacht nicht Bezug genommen war, wegen Unvereinbarkeit mit einer höherrangigen deutschrechtlichen Norm für *ungültig*.

#### 4. Gerichtsbarkeit der Besatzungsgerichte (O 153–160)

89. Die Strafurteile, die alliierte Militärgerichte in Deutschland gegen Deutsche nach dem 8. 5. 1945 erließen, seien, so wurde vielfach angenommen (z. B. OLG Celle in ständiger Rspr. 9. 11. 1946, DRZ 1947 S. 64; 16. 4. 1947, HEST I S. 42), *kraft deutscher Justizhoheit* ergangen. Den zeitlichen Geltungsbereich des Grundsatzes, daß die Besatzungsgerichte inländische Gerichtsbarkeit wahrnahmen, scheint man freilich auf die Zeit vor Inkrafttreten des Besatzungsstatuts beschränken zu wollen (OLG Celle a. a. O.).

90. LG Bonn (20. 5. 1947, MDR S. 271) unterscheidet zwischen Strafverfahren, welche lediglich dem Besatzungsinteresse und solchen, die nur deutschen Interessen dienen, wobei der Grundsatz *ne bis in idem* keine Anwendung finde (ebenso OLG für Hessen, Senat Kassel vom 10. 6. 1948, JR 1949 S. 362; Bayer. Oberstes Landesgericht 18. 1. 1950, HEST. III S. 50; NJW 1950 S. 358; OLG Frankfurt/Main 16. 7. 1949, HEST. III S. 49, SJZ S. 812; OLG Bamberg 10. 7. 1947 bzw. 30. 6. 1948, HEST. I S. 183 bzw. 258). OLG Hamburg (12. 10. 1948, MDR 1949 S. 54, HEST. II S. 106 lehnt diese Unterscheidung und die doppelte Strafmöglichkeit ab. Bis zum Erlaß einer abweichenden Regelung durch das Besatzungsstatut sei davon auszugehen, daß für die Besatzungsgerichte auf Grund der gegenüber der LKO neuartigen Form der Okkupation Deutschlands die *uneingeschränkte Möglichkeit zur Wahrnehmung inländischer deutscher Gerichtsbarkeit bestehe*. In den Fällen, in denen ein Besatzungsgericht im Sinne des Bonner Urteils »gemischten« Sachverhalt abschließend erledigen wolle, sei der Entscheid auch in Wahrnehmung der deut-

schen Gerichtsbarkeit ergangen. Eine andere Beurteilung des Rechtscharakters eines besatzungsgerichtlichen Spruches sei so lange unmöglich, als ein »geordneter Zustand tatsächlicher Machtverteilung« das Verhältnis der deutschen und der Besatzungsgerichte bestimme: denn die Prüfung dieser faktischen Kompetenzverteilung hinsichtlich ihrer Völkerrechtsgemäßheit oder -widrigkeit durch die deutschen Gerichte sei «funktionsmäßig ausgeschlossen» (ähnlich OLG Bremen 13. 7. 1950, NJW S. 919; VGH Karlsruhe 16. 12. 1949, AöR 1950 S. 108 mit Verweisungen; LG Landshut 27. 4. 1948, DRZ 1949 S. 210, Anm. W e n d t S. 211 ff.; Dienststrafkammer beim OLG Braunschweig vom 20. 12. 1949, DV 1950 S. 149, AöR 1950 S. 107; LG Traunstein 30. 7. 1947, NJW S. 231).

91. Die entgegengesetzte Ansicht, die in den Militärgerichten der Besatzungsmacht ausländische Rechtspflegeorgane sieht, ist in der Minderheit, findet aber seit Inkrafttreten des Besatzungsstatuts (21. 9. 1949) und des GG weitere Anerkennung. Laut Dienststrafkammer Bremen (25. 4. 1949, DöV S. 339) legt ein kraft Völkerrechts geschaffenes Militärgericht der Besatzungsmacht seinem Urteil nicht die deutschen Gesetze zugrunde, sondern urteilt sowohl hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung einer Handlung wie auch hinsichtlich der Bemessung der Strafhöhe nach anderen Gesichtspunkten als ein deutsches Gericht. Der Umstand, daß die Militärgerichte in Deutschland tätig seien, mache sie noch nicht zu deutschen Gerichten. Aus dem *Fehlen der gleichen Justizhoheit* und der gleichen Gerichtsbarkeit sei in Rechtsprechung und Wissenschaft gefolgert worden, daß die Verurteilung durch das Gericht einer Besatzungsmacht *nicht als rückfallbegründend*, d. h. nicht als Urteil eines inländischen Gerichts zu berücksichtigen sei (ähnlich OLG Braunschweig 26. 2. 1947, MDR S. 37; OGH Köln 24. 8. 1948, MDR S. 481; vgl. AG Saarbrücken 30. 11. 1946, DRZ 1950 S. 322).

92. Die von der Dienststrafkammer Bremen vorgetragene Ansicht wird jedenfalls dem durch den Erlaß des Besatzungsstatuts veränderten Gesamtbild gerecht. BGH (16. 2. 1951, NJW S. 321) bemerkt zu dieser Frage: die Militärregierungen hätten die von ihnen in Anspruch genommene deutsche Souveränität ohne Rücksicht auf den Grundsatz der Gewaltenteilung ausgeübt und sonach auch über die rechtssprechende Gewalt verfügt. Sie hätten die deutsche Gerichtsbarkeit zunächst nur durch ihre eigenen, später jedoch in stets zunehmendem Maße auch durch deutsche Gerichte ausüben lassen. Erst durch das Besatzungsstatut hätten die Besatzungsmächte die »tatsächliche Inhaberschaft« der unmittelbaren deutschen Justizhoheit aufgegeben (O 169).

## 5. Verbrechen gegen Menschlichkeit und Völkerrecht

(KRG Nr. 10, KR-Direktive Nr. 38)

93. OLG Braunschweig (28./29. 11. 1947, NJW S. 353) folgt der dualistischen Auffassung des OLG Kiel (vgl. oben Z 54), wenn es feststellt, »*Völkerstrafrecht*« und deutsches Strafrecht stünden sich völlig selbständig gegenüber. Das Gericht betrachtet das KRG Nr. 10, das mit rückwirkender Kraft unter der Herrschaft des

Nationalsozialismus begangene »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« unter Strafe stellt, als völkerrechtliche Norm. Das Gericht sieht seine Rechtsauffassung durch Entstehungsgeschichte, Inhalt und Zweck des KRG Nr. 10 bestätigt; der KR habe das Gesetz nicht als treuhänderischer Inhaber einer eigenständigen deutschen Staatsgewalt, sondern in erster Linie als Organ der völkerrechtlichen Gesamtherrschaft (*condominium*) der Siegermächte erlassen. Das Gericht rechtfertigt die Anwendung dieser Strafrechtsnorm durch die deutschen Gerichte in der britischen Zone mit der Erwägung, der KR als Inhaber der deutschen Staatsgewalt sei in der Lage gewesen, das im deutschen Strafrecht geltende Rückwirkungsverbot durch verfassungsänderndes Gesetz im Einzelfall zu durchbrechen (vgl. OLG Braunschweig 10. 10. 1947, SJZ 1948 S. 268).

94. OLG Dresden (2. 3. 1948, NJ S. 87) sieht in den Ausschreitungen, die sich ein deutscher Vorarbeiter gegenüber in seinem Betrieb eingesetzten Kriegsgefangenen zuschulden kommen ließ, Verstöße gegen Völkerrechtsnormen im Sinn der KR-Direktive Nr. 38 Abschn. II Art. II Z 2. Der Einwand, eine *völkerrechtswidrige Behandlung des Kriegsgefangenen* liege nur dann vor, wenn der Täter in irgendeiner amtlichen oder halbamtlichen Funktion gehandelt habe, sei nicht stichhaltig: bei der Beaufsichtigung und Verwendung von Kriegsgefangenen in industriellen Unternehmen seien die Betriebsangehörigen, die mit den Gefangenen zu tun gehabt hätten, in gewissem Maße als Vertreter des deutschen Staates aufgetreten. Ihnen falle damit auch die Verantwortung für ihr völkerrechtswidriges Verhalten zur Last. Eine eingehende Kenntnis völkerrechtlicher Grundsätze sei im vorliegenden Falle nicht erforderlich gewesen: es sei gerichtsbekannt, daß auch der einfache Mann in Deutschland während der Kriegszeit sich darüber klar gewesen sei, wie sehr ein brutales Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen den zwischen Staaten bestehenden Verpflichtungen zuwiderlaufe<sup>10)</sup>.

95. Die *Verschleppung* von Einwohnern besetzter Gebiete und die Mißachtung ihres Lebens verstößt nach OLG Dresden (16. 3. 1948, NJ S. 87) gegen Art. 46 LKO. Die Überführung friedlicher polnischer Bürger in Konzentrationslager und ihre dort erfolgte Mißhandlung widersprächen diesen Grundsätzen und begründen gem. KRG Nr. 10 die Strafbarkeit der Personen, deren Beteiligung an jenen Vorgängen erwiesen sei.

### XIII. Das Kriegsrecht der LKO

#### I. Anwendbarkeit der LKO während des 2. Weltkrieges

96. Nach OGH Köln (13. 10. 1949, NJW 1950 S. 25, DRZ 1950 S. 16, MDR 1950 S. 33, OGHZ II S. 360, BB 1949 S. 664) waren, trotz der Allbeteiligungsklausel, alle Kriegführenden des 2. Weltkrieges zur Einhaltung der LKO verpflichtet:

<sup>10)</sup> Das Urteil vermengt die völkerrechtliche Haftbarkeit des Gewahrsamstaats für Verletzung der Integrität Kriegsgefangener durch Einzelpersonen mit der strafrechtlichen Haftbarkeit der Schuldigen.

Die LKO gebe lediglich wieder, was ohnehin »allgemein als Völkerrecht anerkannt« sei. Es sei »allgemein anerkannt«, daß sie nicht neues Völkerrecht schaffe, vielmehr nur als rechtsgültig anerkannte Regeln kodifiziere und deshalb auch dann gelten müsse, wenn die Voraussetzungen der Allbeteiligungsklausel nicht erfüllt seien<sup>11)</sup>.

97. Nach Bayer. VfGH (15. 10. 1948, VwRSpr. i. D. I S. 253) wird überwiegend angenommen, daß die Allbeteiligungsklausel inzwischen durch ein andersartiges völkerrechtliches Gewohnheitsrecht ersetzt wurde, kraft dessen die LKO jedenfalls stets zwischen den Vertragspartnern des Abkommens von 1907 gelte. Bis zur bedingungslosen Kapitulation vom 8. 5. 1945 sei die LKO im Verhältnis Deutschlands zu den Feindmächten des 2. Weltkrieges »unbestrittenermaßen« in Geltung gewesen.

98. Über die LKO hinausgehende Beschränkungen der Eingriffsrechte der Besatzungstruppen in Holland, etwa durch die Londoner Erklärung vom 5. 1. 1943, lehnt OGH Köln (13. 10. 1949, vgl. Z 96) ab. Ausgehend von einem Erkenntnis des OLG Hamburg (3. 2. 1948, Jahrb 1949 II S. 817, SJZ 1948 S. 320, MDR S. 253, BB S. 342), das die Londoner Erklärung wegen Nichtanerkennung durch das Deutsche Reich als Richtmaß für völkerrechtsgemäßes oder -widriges Verhalten deutscher Besatzungstruppen in Holland für unanwendbar hielt, führt OGH Köln aus: Durch Art. 23 II, 28, 46 II, 47, 52, 53 II LKO sei die Entziehung von Privateigentum durch direkte oder indirekte Gewalt oder durch Drohung verboten. Es treffe nicht zu, daß alle Bewohner des deutschbesetzten Holland einem kollektiven Zwang zur Veräußerung bestimmter Gegenstände an Dienststellen der deutschen Wehrmacht ausgesetzt gewesen seien. Das Verbot des Handels mit dem Feind sei kein Grundsatz des Völkerrechts, sondern gelte nur innerhalb des angelsächsischen Rechtskreises. Die *Londoner Erklärung vom 5. 1. 1943* habe keine Änderung des bestehenden Völkerrechts beabsichtigt; dazu sei eine Machtgruppe einseitig nicht befugt<sup>12)</sup>. Die Mächte hätten sich nur vorbehalten, »alle Geschäfte über Vermögenswerte in den besetzten Gebieten« für nichtig zu erklären, und durch die Verlautbarung vor dem Erwerb von Gegenständen warnen wollen, die durch offene Plünderung oder durch Geschäfte in scheinbar rechtlicher Form dem wahren Eigentümer entzogen worden seien. Damit werde bestätigt, was ohnehin durch die LKO bestimmt sei: nicht schlechthin jeder Erwerb aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten begründe eine Restitutionspflicht, sondern nur ein Erwerb, dem der »Mangel der

<sup>11)</sup> In dieser Verallgemeinerung sicher unzutreffend. Vgl. z. B. G u g g e n h e i m : Lehrbuch des Völkerrechts Bd. II 1951, S. 782: »Die seit der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 abgeschlossenen kollektiven Staatsverträge über das Kriegsrecht präzisieren in erster Linie seinen Inhalt zwecks Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten seiner Auslegung. Sodann sind auch eine Reihe neuer Rechtssätze erzeugt worden. In der Hauptsache enthalten aber die Verträge Normen, die geltendes Gewohnheitsrecht in Vertragsrecht umformen.« A. a. O., S. 784: »Die Allbeteiligungsklausel gilt aber nur für neues Recht erzeugende Vertragsrechtssätze. Die Verbindlichkeit der Klausel wurde auch stets in einschränkender Weise ausgelegt.«

<sup>12)</sup> Von »einer Machtgruppe einseitig geschaffenes Völkerrecht« kann Drittstaaten nicht binden, wohl aber verpflichtet es die Staaten, die die Norm gesetzt haben, untereinander.

offenkundigen oder verschleierte Gewalt« anhafte. Zwar müßten nach den Pariser Friedensverträgen von 1947 die Besitzer von Gegenständen, die aus den besetzten Gebieten stammten, den Beweis für den rechtmäßigen Erwerb erbringen (so z. B. Art. 75 des Friedensvertrages mit Italien), und die Verwaltungspraxis der Besatzungsmächte Deutschlands neige dazu, dem deutschen Besitzer einer aus dem ehemals deutschbesetzten Ausland stammenden Sache den Beweis für deren rechtmäßigen Erwerb aufzuerlegen. Die Friedensverträge von 1947 seien aber hinsichtlich der Beweislastverteilung »aus Zweckmäßigkeitsgründen« über das bis dahin geltende Völkerrecht hinausgegangen; die Verträge nach Ende des 1. Weltkrieges hätten eine derartige Beweislastregelung nicht enthalten. Folglich habe es während der Dauer der deutschen Besetzung Hollands keine Bestimmung des Völkerrechts gegeben, wonach der Erwerb eines aus diesem Land stammenden Gegenstandes durch einen Deutschen mit dem präsumtiven Mangel der Rechtswidrigkeit behaftet sei (O 170).

## 2. Besetzung Deutschlands

99. Die Anwendbarkeit der LKO auf das Verhältnis zwischen Deutschland und den Besatzungsmächten nach dem 8. 5. 1945 wird in der deutschen Rechtsprechung durchgängig bejaht. Die meisten bekanntgewordenen Urteile setzen die Anwendbarkeit der LKO voraus. Während Berichte der Besatzungsmächte (z. B. Supreme Court – Court of Appeals Herford 31. 12. 1949, NJW 1951 S. 126, 127) davon ausgehen, daß der Abschnitt III der LKO auf die gegenwärtige Besetzung Deutschlands keine Anwendung finde, weil dieses seit der bedingungslosen Kapitulation keine Regierung besitze und weil die oberste Staatsgewalt in Deutschland von den Besatzungsmächten übernommen worden sei, erklärt der Bayerische VfGH (15. 10. 1948, VwRspr. I S. 253), der genannte Abschnitt der LKO gelte unmittelbar auch für die gegenwärtige Besetzung Deutschlands; denn Deutschland sei durch die militärische Kapitulation und durch die Besetzung seines Gebietes als Staat nicht ausgelöscht; die Siegermächte hätten vielmehr bindend erklärt, diesen Staat aufrechterhalten und mit einer künftigen deutschen Gesamtregierung Frieden schließen zu wollen. Aber selbst wenn man die unmittelbare Geltung der LKO verneinen wolle, so entstehe doch kein rechtsleerer Raum, vielmehr gelte dann ihr Inhalt überwiegend als seit langem gefestigtes *völkerrechtliches Gewohnheitsrecht*. Das treffe besonders und mit Sicherheit für die Behandlung des *Privateigentums* und das Beuterecht im Landkrieg zu. Von diesem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht könne sich ein Staat oder eine Gruppe von Staaten nicht selbständig lossagen.

100. Wegen Amtspflichtverletzung eines 1945 vorübergehend in ihren Diensten stehenden »Polizeichefs« auf Schadensersatz verklagt, bestritt eine Stadtgemeinde ihre Passivlegitimation mit der Begründung, der Betreffende sei nicht von ihr, sondern von der amerikanischen MilReg, und zwar vor dem 8. 5. 1945 in den öffentlichen Dienst übernommen worden. OGH Köln (5. 11. 1948, SJZ 1949 S. 693, DV 1949 S. 359, NJW 1949 S. 183, OGHZ 1 S. 272) vertrat demgegenüber die Ansicht, die Gemeinde müsse die Einsetzung des Polizeichefs gegen sich gelten lassen, auch wenn sie auf die Ernennung keinen Einfluß habe ausüben können: Vor dem

8. 5. 1495 habe die LKO die Beziehungen Deutschlands zu den Feindmächten geregelt, da der Krieg noch nicht beendet und »eine völkerrechtlich anerkannte deutsche Regierungsgewalt noch vorhanden« gewesen sei. Die Besatzungsmacht habe im Sinne des Art. 43 LKO bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung nach Möglichkeit die Landesgesetze beachten wollen. Mit der *Einsetzung eines Polizeichefs* habe sie *materiell deutsche Hoheitsgewalt* ausgeübt. Die Aufschriften auf den Armbinden der Polizisten, die diese als Vollzugsorgane der Militärregierung kennzeichneten, seien hier unbeachtlich. Trotz der Bestellung durch die Feindmacht sei also der »Polizeichef« in das deutsche Behördensystem eingegliedert worden (O 133–141).

101. VGH Bremen (22. 12. 1948, DV 1949 S. 279) hält die »direkte« Anwendung der LKO auf die Beziehungen zwischen Deutschland und den Besatzungstruppen nicht für möglich, räumt aber ein, das Abkommen werde »*seinem grundsätzlichen Rechtsgehalt*« nach auf Deutschland angewandt.

102. LAG Hamburg (7. 5. 1947, MDR S. 193) meint, eine veränderte Rechtsstellung der (britischen) Besatzungsmacht könne sich daraus ergeben, daß die völkerrechtliche Natur der Besatzung als ausgesprochen kriegerische (*occupatio bellica*) vor bereits zwei Jahren begonnen habe und in eine ebenso ausgesprochen friedliche (*occupatio pacifica*) nach dem ausdrücklichen Willen der Besatzungsmächte münden solle.

103. Demgegenüber will das KG Berlin (18. 10. 1947, JR 1949 S. 48) den zeitlichen Geltungsbereich der LKO *bis zum Abschluß eines Friedensvertrages*, d. h. bis »zur rechtlichen Beendigung des Krieges« ausdehnen. Das Gericht hält die Besatzungsmächte für berechtigt, von dem ihnen gemäß LKO zustehenden Beschlagnahmerecht auch nach der tatsächlichen Einstellung der Kampfhandlungen Gebrauch zu machen, wenn eine militärische Besetzung des Landes zur Durchführung bestimmter Zwecke fortbestehe.

104. OLG Halle (4. 6. 1947, NJ 1949 S. 17, mit Kritik von Meyer; vgl. KG Berlin 18. 7. 1947, JR 1949 S. 48) hält die LKO auf das Verhältnis der sowjetischen Besatzungsmacht zu Deutschland für anwendbar in der Meinung, die Sowjetunion sei der LKO beigetreten.

105. OLG Saarbrücken (29. 9. 1948, SRZ 1. Jg. S. 27) hingegen lehnt die Anwendung der LKO auf Deutschland und das Saargebiet nach dem 8. 5. 1945 ab: Einem Zusammenwirken zwischen okkupierender Macht und Landesregierung unter Beachtung der Landesgesetze nach den Regeln des Haager Abkommens, die für den »kriegsgewohnten Fall der *occupatio bellica* eines im Inneren noch funktionstüchtigen Staates vorgesehen sei, habe die vollständige Zerschlagung des deutschen Staats- und Verwaltungsapparates als zwingendes Hindernis i. S. des Art. 43 LKO entgegengestanden. Diese einzigartige Lage habe die Betätigung einer nicht derivativ ableitbaren, sondern originär kraft Völkerrechts im eigenen Namen der Alliierten entstandenen »deutschen und nicht eigenen Staatsgewalt« verlangt und gerechtfertigt. Die Feststellung dieser *plenitudo potestatis*, die im völkerrechtlich recht

verstandenen Interesse der Lebenserhaltung der deutschen Zivilbevölkerung und damit auch am Ende in Richtung auf den wesentlichen Zweck der Art. 42 ff. LKO (Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens) keine Einschränkung durch die innere Gesetzgebung vertragen habe, sei »der grundlegende Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung der Verwaltung des Landes« während der ersten Phase der Besetzung.

#### A. Requisition von Sachleistungen im allgemeinen (O 101–104, 109–119)

106. Jene Einzelbestimmungen der LKO, die das Enteignungs- und Beschlagnahmerecht des Okkupanten begrenzen, insbesondere die Art. 46, 52, 53 LKO, wurden in der deutschen Rechtsprechung am häufigsten und eingehendsten interpretiert. So entnimmt der Bayer. VfGH (15. 10. 1948, Z 100) diesen Regeln ein gemeinsames Prinzip: die ein feindliches Gebiet besetzenden Landstreitkräfte könnten in der Regel *nur bewegliches* Staatseigentum des Feindes als Kriegsbeute zu Eigentum wegnehmen<sup>13)</sup>. Privates Eigentum dagegen sei grundsätzlich zu beachten und unterliege Eingriffen nur nach Maßgabe der Art. 52–54 LKO. (Ebenso OLG Celle 16. 12. 1946, MDR 1947 S. 120, AöR 1950 S. 344, HEZ 1 S. 186). Aus Art. 4 III LKO und aus Art. 6 des Kriegsgefangenenabkommens vom 27. 7. 1929 folge nichts Gegenteiliges. Diese Bestimmungen regelten nur die Sonderfrage, was den Kriegsgefangenen genommen werden dürfe, seien aber keiner ausdehnenden Auslegung fähig und änderten die im Abschnitt III LKO enthaltene allgemeine Ordnung des Beuterechts nicht ab.

#### B. Sachrequisitionen im einzelnen

##### a) Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und Rechtsfolge der Beschlagnahme privater Kraftfahrzeuge nach der LKO

###### aa) Der Sachverhalt (O 68)

107. Der Mehrzahl der die Art. 46, 52 und 53 LKO behandelnden Entscheidungen lag der Sachverhalt zugrunde, daß in Privateigentum stehende *Kraftfahrzeuge* (Kfz) von Besatzungsbehörden oder in deren Auftrag von deutschen Dienststellen beschlagnahmt und »verwertet« wurden: die alliierten Streitkräfte nutzten diese Transportmittel entweder für ihre eigenen Zwecke oder stellten sie deutschen Behörden, den sog. *Motor-Pools*, zur Verfügung mit der Auflage, die Fahrzeuge lebenswichtigen Betrieben, den in Wiederaufbau befindlichen Kommunal-, Kreis- und Landesverwaltungen sowie anderen Trägern öffentlichen Bedarfs zuzuweisen. In anderen Fällen hatten die Okkupationsheere von der Wehrmacht gemietete, von dieser kraft des RLG beschlagnahmte oder ohne Rechtstitel weggenommene Kfz irrtümlich als Wehrmacheigentum und damit als Kriegsbeute i. S. des Art. 53 I LKO angesehen und sie einige Zeit nach dem Ende der Feindseligkeiten deutschen Stellen ebenfalls mit der Auflage überstellt, den Transportmittelbedarf von Betrieben und

<sup>13)</sup> Im Rahmen des Art. 53 Abs. 2 LKO spricht man in der Regel nicht von Kriegsbeute, sondern von Beschlagnahme, vgl. K u n z, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, 1935, S. 84.

Behörden zu decken. Vielfach hatten die kraft Auftrags der Militärregierungen über den umfangreichen Fahrzeugpark der Sammelstellen verfügungsberechtigten deutschen Behörden die Last- und Personenkraftwagen an die erwähnten Bedarfsträger »verkauft«, d. h. es war ein Entgelt in Höhe eines Schätzpreises bezahlt worden, so daß sich die neuen Fahrzeugbesitzer als Eigentümer ansahen. Die alten Kfz-Eigentümer bestritten den Eigentumserwerb; sie charakterisierten die Zuweisung an die sog. Bedarfsträger als eine zweckgebundene Zurverfügungstellung, durch die Eigentumsrechte nicht hätten übertragen werden können, denn die Indienstnahme privater Kraftfahrzeuge durch die Besatzungsmächte stelle gemäß Art. 53 II LKO nur eine Beschlagnahme zur Nutzung und keine Enteignung dar; folglich hätten die mit der »Verwertung« dieser Transportmittel befaßten Militärbehörden auch nur Nutzungs-, nicht aber Eigentumsrechte übertragen können. Klagten also die alten Eigentümer gegen die derzeitigen Besitzer auf Herausgabe der zugewiesenen Fahrzeuge, so hatten die deutschen Gerichte, soweit ihnen das von der MilReg gestattet war (vgl. OLG Frankfurt/Main 3. 3. 1947, SJZ 1948 S. 760), die rechtliche Eigenart der Beschlagnahme- und Enteignungsverfügungen der Okkupationstruppen zu prüfen, eine Frage, die zumeist an Hand der LKO beantwortet wurde (vgl. zu der ganzen Frage OLG Oldenburg 2. 12. 1949, Recht des Kraftfahrers 1950 S. 79).

*bb) Die rechtliche Würdigung*

108. VGH für Württ.-Baden, Stuttgarter Senat (5. 8. 1947, SJZ 1948 S. 153) hält die Enteignungsverfügung einer deutschen Fahrbereitschaft u. a. deshalb für »fehlerhaft«, weil die von der enteignenden Stelle als Rechtsgrundlage angezogene Anordnung der MilReg *lediglich Beschlagnahmen zur Gebrauchsüberlassung* an einen Dritten, nicht aber völlige Eigentumsentziehung vorsehe: Auch der Besatzungsmacht selbst räume die LKO vom 18. 10. 1907 Art. 53 II nur ein Beschlagnahmerecht ein. Deshalb habe die Besatzungsmacht auch nur ein Beschlagnahmerecht delegieren können und wollen (vgl. auch Tribunal de I<sup>re</sup> Instance, Freiburg i. Br. 13. 2. 1948, Verkehrsrechtsammlung Bd. II S. 39).

109. KG Berlin (13. 2. 1948, JR S. 189) meint jedoch, die alliierten Abkommen über Deutschland, insbesondere die Potsdamer Erklärung, gingen als *leges speciales* der LKO vor und ermöglichen über die LKO hinausgehende Eingriffe in das Eigentum, aber nur in Form »eines besonderen Gesetzgebungsaktes der Besatzungsmacht«. Diese Form sei auch Voraussetzung für die Zulässigkeit über die LKO hinausgehender Eingriffe<sup>14)</sup>.

<sup>14)</sup> »Die geschriebenen und ungeschriebenen Bestimmungen der kriegerischen Besetzung sind die Richtlinien, an denen sich die Besatzungsmacht orientieren muß. Sie werden sowohl im Sinne einer Beschränkung als auch im Sinne einer Erweiterung modifiziert. Aber der Besatzungszweck ist insoweit nicht geeignet, eine Überschreitung der Rechte des kriegerischen Okkupanten zu rechtfertigen, als die Maßnahmen mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in jeder Art einer Besetzung fremden Staatsgebietes zu beachten sind, im Widerspruch stehen. Insbesondere sind die Vermögensrechte der Bewohner durch die in Artt. 46 und 52 der Landkriegsordnung zum Ausdruck gelangten allgemeinen Rechtsgrundsätze geschützt, deren Anwendung nicht auf die Kriegszeit beschränkt ist« (Rechtsgutachten des Instituts

110. OLG Gera (17. 12. 1946, Verkehrsrechtsammlung Bd. I S. 102) läßt die Frage nach der Anwendbarkeit der LKO im 2. Weltkrieg offen, gelangt aber bei Beurteilung einer Kfz-Beschlagnahme durch sowjetische Truppen zu einem Requisitionsbegriff, der sich mit dem der LKO deckt; die Zulässigkeit der Requisition von Privatfahrzeugen für militärische Zwecke der am Krieg teilnehmenden Truppen unterliege keinem Zweifel. Der Begriff der Requisition sei ein militär- und völkerrechtlicher, so daß es verfehlt schiene, bei Beurteilung der Requisitionswirkung von privatrechtlichen Vorstellungen auszugehen. Unter Requisition sei *lediglich die Entziehung der Verfügung* über die requirierte Sache und ihrer Benutzung durch den Eigentümer zu verstehen. Der Umfang und die Dauer dieser Entziehung bestimmten sich nach dem Ermessen und dem militärischen Bedürfnis der requirierenden Stelle. Das privatrechtliche *Eigentum* an der requirierten Sache werde durch die Requisition *nicht berührt*, bleibe insbesondere im Verhältnis des Eigentümers zu dritten Personen bestehen und verleihe dem von der Requisition Betroffenen die Befugnis, die Sache zurückzunehmen, falls die requirierende Stelle die Verfügung über den beschlagnahmten Gegenstand aufgebe.

111. Durch Auslegung des Art. 53 LKO kommt OLG Hamburg (17. 8. 1950, BB S. 716) zum gleichen Ergebnis.

#### cc) Form der Requisition

112. OLG Braunschweig (12. 12. 1947, SJZ 1948 S. 758) hält die Beschlagnahme zur Nutzung im Sinne des Art. 53 II LKO *nicht* für formbedürftig. Wenn die ein Kraftfahrzeug in Gebrauch nehmenden Okkupationstruppen das Transportmittel nur vorübergehend hätten benutzen wollen und die Hergabe eines Requisitionscheins abgelehnt hätten, so rechtfertige sich dies aus den Erfordernissen des Krieges, der schnelle Entschlüsse auch von untergeordneten Stellen verlange. Demnach müsse als Beschlagnahme im Sinn des Art. 53 LKO jede, wenn auch nur vorübergehende Inbesitznahme für die Zwecke der Besatzungsmacht angesehen werden, ohne daß es hierbei auf die Einhaltung besonderer Form ankomme.

#### dd) Unterschied zwischen »wilder« und ordnungsgemäßer Requisition

113. OGH Köln (22. 11. 1948, NJW 1949 S. 220, BB 1949 S. 46, MDR 1949 S. 220, DV 1949 S. 216, OGHZ 1 S. 292; ebenso OLG Stuttgart, Nebensitz Karlsruhe 16. 8. 1950, BB S. 716) sieht den Unterschied zwischen einer »wilden« und einer ordnungsgemäßen Requisition ebenfalls nicht in der Wahrung oder Nichtwahrung gewisser Formen; diese Formen seien durch Art. 53 II LKO nicht vorgeschrieben, seien keine Bedingungen der Rechtmäßigkeit. Darüber hinaus sei es aber zumal den Kampftruppen nicht immer möglich, etwaige Formvorschriften einzuhalten. Maßgeblich sei vielmehr, ob die Beschlagnahme inhaltlich dem Art. 53 II LKO entspreche, sich auf die dort genannten Gegenstände beziehe und von der kriegführenden

für internationales Recht und Politik an der Universität Bonn über die Frage, inwieweit die Besatzungsmächte nach geltendem Völkerrecht berechtigt sind, im Privateigentum stehende industrielle Produkte und Industrieanlagen wegzunehmen oder zu zerstören; erstattet im Auftrag der Stadt Essen von Thoma, Friesenhahn und Mosler, 1947, S. 9).

den Macht zu Zwecken des Krieges durchgeführt werde oder ob sie außerhalb dieses Rahmens erfolge. Bei Beschlagnahme durch vorrückende Truppen sei stets die Beachtung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Art. 53 II LKO zu vermuten.

114. Diese Vermutung kann freilich, insbesondere durch den Nachweis des Obwaltens »sachfremder Erwägungen« auf Seiten der requirierenden Soldaten, entkräftet werden (vgl. dazu KG Berlin-West 17. 6. 1949, JR 1950 S. 218).

*ee) »Verkehrsmittel des Staates« – Art. 53 I LKO (Ö 109)*

115. Die *privaten* Eigentümer der von der Wehrmacht nur benutzten oder besessenen Kraftfahrzeuge, so führt OGH Köln (14. 10. 1948, NJW S. 689, DV 1949 S. 48, Verkehrsrechtsammlung 1948 S. 99) aus, seien ihrer Rechte *nicht* dadurch verlustig gegangen, daß ein kraft Auftrags der Okkupationstruppen tätiger Ortsbürgermeister diese Transportmittel vermeintlich als Kriegsbeute ansah. Ein Eigentums-erwerb und -verlust kraft Beuterechts sei nur in den Grenzen des Art. 53 I LKO möglich, beschränke sich also auf das bewegliche Eigentum des Staates (ähnlich Bayer. VfGH 15. 10. 1948 a. a. O.; OLG Bamberg 31. 3. 1949, DV S. 684, BFH 16. 11. 1950, DöV 1951 S. 195).

116. OLG f. Hessen, Senat Kassel (15. 3. 1949, HEZ II S. 319) hingegen vertritt den Standpunkt, es könne der besetzenden Truppe nicht zugemutet werden, Feststellungen über den Inhaber des Eigentumsrechts der im Kampf erbeuteten Geräte zu treffen; der Begriff »Verkehrsmittel des Staates« i. S. des Art. 53 I LKO umfasse nicht nur die im formalen Eigentum, sondern auch die *im bloßen Besitz* des Staates befindlichen Fahrzeuge. Im übrigen freilich folgt auch OLG f. Hessen der herrschenden Lehre, wonach die Requisition des Art. 53 II LKO in Verbindung mit Art. 46 LKO nur ein Besitz- und Nutzungsrecht des besetzenden Heeres an beschlagnahmtem Eigentum entstehen läßt.

*b) Rechtswirkung von Requisitionen kraft positiven Besatzungsrechts (Ö 68, 188–193)*

117. Die anderslautenden Erkenntnisse des OLG f. Schl-H (6. 1. 1950, Schl-HA S. 46; 3. 3. 1950 Schl-HA S. 173) und des OLG Köln (17. 12. 1950, BB S. 716), die den Okkupationsarmeen ein *unbeschränktes Enteignungsrecht* einräumen, gehen von der Überlegung aus, daß die Besatzungsmacht den deutschen Gerichten nicht die Befugnis zuerkenne, in dieser Frage eine aus der LKO herzuleitende Beschränkung der Herrschaftsgewalt des Okkupanten festzustellen: von der Besatzungsmacht oder in deren Auftrag von deutschen Stellen beschlagnahmte und gegen ein Entgelt dritten Personen »verkaufte« Kraftfahrzeuge seien Eigentum der Neuerwerber geworden, weil diese Rechtsfolge von der MilReg gewollt und von ihr durch dahingehende Gesetze und Verordnungen ausdrücklich sanktioniert sei.

*c) Geldforderung des Reichsfiskus als Gegenstand des Beuterechts*

118. OLG Hamburg (7. 12. 1948, SJZ 1949 S. 267, MDR 1949 S. 222) hält den Oberfinanzpräsidenten in Hamburg als Vertreter des Deutschen Reiches für berech-

tigt, dem ehemaligen Kriegsmarinefiskus zustehende Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Das die Auflösung der Wehrmacht betreffende KRG Nr. 34 ordne nicht den automatischen Übergang des deutschen Wehrmachtvermögens auf die Sieger an; es heiße in Art. IV des Gesetzes nur, das gesamte Wehrmachtvermögen unterliege auf Befehl der Militärgouverneure der Einziehung. Die beweglichen Sachen seien zwar weitgehend von den alliierten Zonenbefehlshabern zu Eigentum ihrer Staaten eingezogen worden, indem sie in die Obhut ihrer Streitkräfte gelangt seien, hinsichtlich der Forderungen seien Willensakte der Besatzungsmächte, die die Erklärung zum Beutegut zur Folge gehabt hätten, nicht bekannt geworden. Da eine den Rechtsübergang kenntlich machende Besitzergreifung nicht möglich sei, bedürfe die Umwandlung einer Forderung in Beutegut zumindest der amtlichen Bekantmachung an den Drittschuldner; denn gemäß Art. 53 LKO müsse der Vorgang der Erbeutung äußerlich sichtbar hervortreten. Da eine diesbezügliche Mitteilung nicht erfolgt sei, stehe der Anspruch nach wie vor dem ursprünglichen Forderungsgläubiger oder dessen Vertreter, nicht aber der Besatzungsmacht zu.

### C. Requisition von Dienstleistungen

#### a) Rechtsstellung bei der Besatzungsmacht beschäftigter Arbeitnehmer (Ö 130)

119. Die Rechtsstellung bei der Besatzungsmacht beschäftigter deutscher Arbeitnehmer wird verschiedentlich unter dem Gesichtspunkt des Art. 52 LKO beurteilt: die Okkupationstruppen hätten kraft des *völkerrechtlichen* Requisitionsrechts des Art. 52 LKO die Befugnis, Arbeitsleistungen deutscher Zivilpersonen zu fordern (LAG Hamm 22. 12. 1948, RdA S. 72; dazu die Besprechungen von Beitzke a. a. O. S. 73 und Neumann-Duesberg RdA 1949 S. 64).

120. Selbst die Tatsache, daß der *deutsche Arbeitnehmer* evtl. *in seinem alten Betrieb* verblieben sei oder daß er sich gar freiwillig zur Dienstleistung bei der Besatzungsmacht gemeldet habe, ändere an der Rechtsnatur der Beziehungen zwischen der als Arbeitgeberin auftretenden Besatzungsmacht und den bei ihr beschäftigten deutschen Arbeitnehmern nichts. Solche Arbeitsverhältnisse beruhten auf einer *kriegsrechtlichen* Requisition; mangels freiwilliger Meldungen sei die Besatzungsmacht jederzeit in der Lage, kraft Kriegs- und Völkerrechts die deutsche Arbeitskraft zu requirieren (LAG Hannover 3. 2. 1950, AP S. 48).

#### b) Besatzungsmacht als Arbeitgeber

121. Die Pflichten der Lohnzahlung, Urlaubsgewährung, Innehaltung von Kündigungsfristen habe die Besatzungsmacht ebenfalls kraft Kriegs- und Völkerrechts auf die deutschen Länder abgewälzt, die keine andere Möglichkeit hätten, als diesen Obliegenheiten nachzukommen (LAG Hannover a. a. O.; LAG Hamm 3. 2. 1950, AP S. 367, 370; LAG Hamm 4. 3. 1950, AP S. 155, beide mit Anm. von Beitzke). An dieser Rechtslage habe auch die Arbeitsrechtsdirektive Nr. 11 der brit. MilReg nichts geändert, zumal diese sich als interne Dienstanweisung nur an die Besatzungsbehörden gerichtet habe. Damit wies LAG Hannover (a. a. O.) die Ansicht des ArbG

Oldenburg (9. 4. 1948, Arbeitsrecht in Stichworten I S. 232) zurück, das geglaubt hatte, mit dieser Direktive unterstelle die Besatzungsmacht ihre Beziehungen zu den bei ihr beschäftigten Deutschen der *deutschen Gerichtsbarkeit*.

122. LAG Hannover (a. a. O.) hält die Besatzungsmacht aber nicht für befugt, das durch die »Abwälzung« der Arbeitgeberpflichten in Anspruch genommene Land soweit zu binden, daß es den bei Besatzungsdienststellen tätig gewesenen Arbeitnehmer auch noch nach Beendigung der Arbeit bei der Besatzungsmacht in seinen Diensten behalte; denn es ließen sich im Kriegs- und Völkerrecht *keine* Regeln nachweisen, die einer Besatzungsmacht das Recht gäben, in *private Dienstverhältnisse rechtsgestaltend einzugreifen* (ähnlich LG Hagen 19. 3. 1947, MDR S. 66, BB S. 227; ArbG Braunschweig 25. 9. 1947, Arbeitsrecht in Stichworten I S. 96). Mithin schaffe die »Abwälzung« für das in Anspruch genommene Land nur Pflichten für die Dauer der Tätigkeit des Arbeitnehmers bei der Besatzungsmacht selbst.

c) *Abweichende Meinung: privatrechtlicher Arbeitsvertrag zwischen Besatzungsmacht und deutschem Arbeitnehmer*

123. LAG Hamburg (7. 5. 1947, MDR S. 193) glaubt, zwischen der Besatzungsmacht und den bei ihr beschäftigten deutschen Arbeitnehmern bestehe ein *privatrechtlicher* Arbeitsvertrag. Die Dienstleistungen deutscher Arbeitnehmer bei der Okkupationsmacht beruhen *nicht* auf einer *Requisition* i. S. des Art. 52 LKO, denn die Besatzungsmacht bediene sich der auch privaten deutschen Arbeitgebern offenstehenden Möglichkeit der Heranziehung von Arbeitskräften durch deutsche Arbeitsämter. Wie durch die Zuweisung des Arbeitsamtes das Arbeitsverhältnis mit demjenigen als Arbeitgeber begründet werde, an den die Zuweisung erfolge, so steht nach Meinung des LAG Hamburg »nichts der Annahme entgegen«, daß diejenigen, die der MilReg zur Arbeitsleistung zugewiesen werden, in ein Arbeitsverhältnis zur Besatzungsmacht treten. Ein der Besatzungsmacht zur Arbeitsleistung Zugewiesener habe aber nach Kriegsvölkerrecht keine Möglichkeit, seine Arbeitgeberin im Rechtsweg in Anspruch zu nehmen. Die Nachteile habe der Arbeitnehmer nicht freiwillig auf sich genommen, sie träfen ihn vielmehr als unmittelbare Folge der Besetzung und des Kriegsrechts. Da die Feindseligkeiten nicht dem Einzelnen, sondern der Gesamtheit gelten, so seien auch die Beschwerden einer kriegerischen Besetzung nicht vom Einzelnen, sondern von der Gesamtheit zu tragen. Aus diesen Erwägungen folge, daß der unterlegene Staat angesichts der schon durch das Kriegsvölkerrecht und nicht erst durch weitere Gesetzgebung ausgeschlossenen Gerichtsunterworfenheit der Besatzungsmacht eine etwaige Klage des bei der Besatzungsmacht beschäftigten deutschen Arbeitnehmers entgegenzunehmen habe. Dabei werde der besetzte Staat nicht in Anspruch genommen als Vertragspartner, Übernehmer einer Schuld oder als Bürge, sondern aus einer kraft »Völkerrechts sich ergebenden und rechtlich anzuerkennenden Verantwortlichkeit« (dazu *Beitzke*, MDR 1947 S. 196).

d) *Haftung für Delikt eines bei der Besatzungsmacht beschäftigten Deutschen*

124. Ein deutscher Fahrer im Dienst der Besatzungsmacht hatte einen Unfall verschuldet. Für den hierdurch entstandenen Schaden ließ OGH Köln (16. 6. 1950,

NJW S. 693, MDR S. 475, BB S. 435, 545, DV 1951 S. 113, OGHZ 4 S. 26) den deutschen Fahrer unmittelbar nach deutschem Privatrecht haften; den Einwand des beklagten Fahrers, die Schadenersatzpflicht für den während einer Dienstfahrt von einem deutschen Untergebenen der Besatzungsmacht herbeigeführten Zusammenstoß sei nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, denen zufolge der Beklagte zur Zahlung nicht herangezogen werden könne, sah das Gericht nicht als stichhaltig an: Das Völkerrecht regelt grundsätzlich die Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten und nicht zwischen Einzelpersonen. Das bürgerliche Recht trete durch die Besetzung nicht ohne weiteres außer Kraft, die Haager LKO greife hier nicht ein, weder das Besatzungsstatut noch ein sonstiger Akt der Besatzungsmacht berühre die einschlägigen Vorschriften des *deutschen Rechts*, soweit dies nicht durch die Finanztechnische Anweisung 99 der brit. MilReg geschehen sei. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien lägen in der unerlaubten Handlung. Für sie könnten völkerrechtliche Gesichtspunkte nur insofern Bedeutung haben, als dadurch etwa die Rechtswidrigkeit der Handlung ausgeschlossen würde. . . . Dafür liege aber nichts vor. Die FTA 99 (O 131) stelle nicht die Übernahme einer Haftung für Amtspflichtverletzungen der bei der Besatzungsmacht Beschäftigten durch die Arbeitgeberin dar, wie sie nach deutschem Recht dem Fiskus obliege. Einer nach Kriegsrecht an sich denkbaren Abwälzung der etwaigen Schadenersatzpflicht auf das zuständige deutsche Land fehle sonach die Grundlage.

#### D. Requisition von Naturalleistungen (O 122–124, 131)

125. Die Entschädigung für Naturalleistungen deutscher Privatpersonen und -betriebe an die Besatzungsmacht bestimme sich ebenfalls nach Art. 52 III LKO, mit dem sich die die Besetzungsschäden-Entschädigungsansprüche nur bestätigende, nicht erst begründende FTA 99 insoweit inhaltlich decke (OVG Lüneburg 11. 7. 1950, DV S. 611; OVG Lüneburg 12. 9. 1950, DV 1951 S. 90; OVG Hamburg 29. 12. 1950, MDR 1951 S. 85): Naturalleistungen seien also im Rahmen des Möglichen bar zu bezahlen, andernfalls Empfangsbestätigungen auszustellen. Werde eine gültige Empfangsbestätigung nicht ausgestellt, so liege eine ordnungsgemäße Requisition im Sinne des Art. 52 LKO nicht vor (so OVG Lüneburg 12. 9. 1950 a. a. O.).

#### E. Zum Begriff der „*réquisition remboursable*“

126. Um eine Requisition handle es sich auch nicht bei der Beschlagnahme von Wohnraum zugunsten der Angestellten von französischen Privatfirmen, da die Inanspruchnahme nicht für die hoheitlichen Zwecke der Besatzungsmacht, sondern für die gewerbliche Betätigung von Privatunternehmen erfolge (LG Tübingen 15. 6. 1949, DRZ S. 450). Die Zufügung des Wortes *remboursable* stelle die Eigenart dieser *réquisition* klar und bringe zum Ausdruck, daß eine privatrechtliche Vergütung zu zahlen sei.

#### F. Auslegung und Anwendung der Art. 43, 48 und 49 LKO

127. In einem vom OFH München (31. 1. 1949, Steuer und Wirtschaft Teil 2 S. 34) entschiedenen Fall hatte der Beschwerdeführer die im *KRG 13* vom 11. 2. 1946

ausgesprochene *Erhöhung der Vermögenssteuer* als Verstoß gegen Art. 46, 48 und 49 der LKO bezeichnet und gefolgert, das KRG 13 dürfe von der bayer. Regierung nicht ausgeführt, zumal dürfe der erhöhte Steuersatz nach Art. III des Gesetzes bei der Vermögenssteueranlagung des Klägers nicht angewendet werden. Der OFH hielt dieses Vorbringen nicht für zutreffend: zunächst sei es umstritten, ob der von der militärischen Gewalt im besetzten Gebiet handelnde Abschnitt III LKO auf den besonderen Fall der Besetzung Deutschlands durch die vier Siegermächte anwendbar sei. Unterstelle man deren Geltung, so sei der Einwand des Beschwerdeführers unbegründet. Nach Art. 43 LKO hätten die Besatzungsmächte als Inhaber der deutschen Regierungsgewalt alle von ihnen abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen. Dazu gehöre in erster Linie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Finanzwirtschaft, und diese wiederum bedinge die Anpassung der deutschen Steuergesetze an die Lage nach dem Zusammenbruch. Gemäß dem letzten Halbsatz des Art. 43 LKO solle zwar die Besatzungsmacht ihre Maßnahmen unter Beachtung der Landesgesetze treffen, aber diese Einschränkung gelte nur, soweit kein zwingendes Hindernis bestehe. Es bedürfe keiner näheren Darlegung, daß die Lage der öffentlichen Finanzen in Deutschland nach dem Zusammenbruch auch eine wesentliche Erhöhung der Vermögenssteuer erforderlich gemacht habe, selbst wenn sie zu Eingriffen in die Vermögenssubstanz geführt haben sollte. Angesichts dieser Notwendigkeit widerspreche das KRG 13 dem Art. 43 LKO nicht. Die Art. 48 und 49 kämen deshalb nicht in Betracht, weil die Vermögenssteuer auch nach Erlaß des KRG 13 von den Landesregierungen zur Deckung ihres eigenen Finanzbedarfes erhoben werde und nicht von der Besatzungsmacht. Auch eine Verletzung des Privateigentums im Sinne des Art. 46 LKO liege nicht vor.

#### G. Zur Analogie des Art. 43 LKO („Beachtung der Landesgesetze“)

128. Schafft der Okkupant Einrichtungen in seiner Eigenschaft als treuhänderischer Inhaber der Funktionen der legitimen Staatsgewalt, so sind nach OGH Köln (10. 2. 1949, NJW S. 546, OGHZ 2 S. 4 ff.) diese neuen Institutionen solche des besetzten und nicht des besetzenden Staates. Demgemäß verneint das Gericht das Fortbestehen einer von der deutschen Besatzungsmacht in Polen gegründeten »Landwirtschaftlichen Zentralstelle« auf deutschem Boden. Da diese Körperschaft des öffentlichen Rechts eine polnische Einrichtung gewesen sei, die nach dem Abzug deutscher Truppen aus Polen der alleinigen Verfügung durch die polnische Staatsgewalt nach Maßgabe des Rechts des sog. *postliminium* unterstanden habe, sei eine Verlegung des Unternehmens nach Deutschland oder seine Auflösung durch Maßnahmen deutscher Stellen nicht möglich gewesen. Sonach sei es wahrscheinlich, daß die »LZ« als Kooperation polnischen Rechts in Krakau weiterbestehe oder einen Rechtsnachfolger innerhalb Polens erhalten habe.

129. DOG Köln (19. 4. 1950, NJW S. 690, DRZ S. 364, DV S. 469) betrachtet deutsche Behörden, die der Besatzungsmacht unmittelbar unterstellt sind, dennoch als Teile des deutschen Verwaltungsaufbaus und ihre Angehörigen demnach als Beamte bzw. Angestellte im Sinne des deutschen Dienstrechts, wenn diese Dienststellen

nach Weisungen des Okkupanten *Aufgaben* wahrnehmen, die Deutschland als Küstenstaat *kraft Völkerrechts* auferlegt seien:

»*Seezeichen- und Lotsenwesen* sind nach internationaler Übung *Angelegenheiten* der Anliegerstaaten. . . . Diese Aufgaben liegen jeweils *den Staaten ob*, innerhalb deren Hoheitsgebiet die betreffenden Gewässer liegen. In Deutschland gehörte das Seezeichen- und Lotsenwesen zum Geschäftsbereich des *Reichsverkehrsministeriums*. . . . Das Amt setzte nach der Kapitulation seine Tätigkeit fort und diente damit der Wiederaufnahme und Erhaltung des Überseeverkehrs mit Deutschland und des Seeverkehrs längs der deutschen Küste. Daß die Erfüllung dieser Aufgaben zugleich auch im Interesse der Besatzungsmächte lag, ändert nichts an ihrer überwiegenden Bedeutung für deutsche zivile Zwecke auch während dieser Zeit. Die Aufgaben des früheren Reichsverkehrsministeriums, in dessen Geschäftsbereich das Seezeichen- und Lotsenamts seinem Wesen nach fällt, wurden von der Zone wahrgenommen, soweit sie über den Bereich eines Landes hinausgingen. Wenn das Seezeichen- und Lotsenamts der Jade in Wilhelmshaven trotzdem im Zonenhaushalt nicht geführt wurde, so erklärt sich das daraus, daß es bis zum 10. 6. 1947 tatsächlich der Royal Navy unterstellt geblieben ist, obwohl seine Zivilisierung bereits vorher beschlossen und durchgeführt worden war . . .« (Ähnlich OLG Schleswig 21. 6. 1949, NJW S. 863).

130. Nur LAG Hamburg (7. 7. 1950, AP 1951 I S. 180) scheint die für die Besatzungsmacht und nach deren Weisungen tätigen Behörden *unterschiedslos »nicht als deutsche Stellen«* behandeln zu wollen. Dadurch, daß die *Besatzungsmacht* die oberste gesetzgebende und vollziehende Gewalt in Deutschland *ausübe*, seien die Behörden oder sonstigen Stellen, deren sie sich zu diesem *Zweck* bediene, nicht zu deutschen Behörden geworden. Folge man der entgegengesetzten Auffassung, so komme man »hinsichtlich der Stellung der bei der *Besatzungsmacht* beschäftigten Personen zu einer durch die Art ihrer Tätigkeit nicht *gerechtfertigten Unterscheidung*«, je nachdem, ob sie bei einer mit Gesetzgebungs- oder *Verwaltungsaufgaben* oder einer mit reinen Besatzungsaufgaben betrauten *englischen Stelle* beschäftigt würden. Denn es lasse sich kaum behaupten, »daß auch die *reine Besatzungsaufgaben* erfüllenden Stellen, also insbesondere die Streitkräfte, als *deutsche Stellen* zu behandeln oder ihnen doch gleichzusetzen seien« (O 130).

#### **XIV. Entschädigungsansprüche ausländischer Privatpersonen gegen Deutschland**

131. Die WK Berlin (29. 6. 1950, NJW RzW S. 389) *betrachtet die Beschlagnahme* und Entziehung des Vermögens feindlicher Ausländer *während eines Krieges* als eine nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts »übliche« *Maßnahme* (O 50 bis 53). Die Rückerstattung sei Gegenstand eines *völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses* zwischen dem Heimatstaat des Geschädigten und dem *durch die Entziehung* bereicherten Staat (O 3, 51–54).

132. EK München (22. 11. 1950, NJW RzW 1951 S. 40) hielt den Entschädigungsanspruch eines Ausländers, der wegen Teilnahme an einer *gegen die deutsche*

Besetzung Jugoslawiens gerichteten Widerstandsbewegung während des 2. Weltkrieges Verfolgungen ausgesetzt war, gegen das Deutsche Reich für unbegründet: Die Austragung derartiger Ersatzansprüche von Angehörigen ehemals feindlicher Staaten pflege einer *zwischenstaatlichen* Regelung durch *Friedensverträge* und ähnliche Vereinbarungen vorbehalten zu bleiben. Eine solche Regelung sei gerade in der hier erörterten Richtung bereits erfolgt durch das am 14. 1. 1946 von 18 Staaten, darunter Jugoslawien, geschlossene *Pariser Reparationsabkommen*. Darin seien, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Geltendmachung einzelner Schadensersatzansprüche aus dem Kriege, die hier in Betracht kommenden Wiedergutmachungsansprüche völkerrechtlich so geregelt, daß die privaten Geschädigten unmittelbar von ihren Heimatstaaten aus Reparationsmitteln Entschädigungen erhalten. Darunter fielen insbesondere Ansprüche auf Grund der Verhaftung von Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, soweit sich die Verhaftungen als Kriegsmaßnahmen darstellten. Die hieraus abgeleiteten Ansprüche müßten daher als durch die Reparationsleistungen abgegolten angesehen werden, ohne daß im Einzelfall geprüft werden könne, ob und inwieweit der Geschädigte aus Reparationsmitteln von seinem Heimatstaat tatsächlich entschädigt werde<sup>15)</sup>.

(Abgeschlossen am 30. April 1951)

Hugo J. H a h n

## STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

### Die Conference-Committees im Kongreß der Vereinigten Staaten, ihr Verfahren und ihre Bedeutung

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 sieht das Zusammenwirken von Bundestag und Bundesrat in der Gesetzgebung vor. Art. 78 bestimmt, auf welche Weise ein vom Bundestag be-

<sup>15)</sup> Obwohl Deutschland an dem Reparationsabkommen nicht beteiligt war, scheint die Entscheidung davon auszugehen, Deutschland könne den privaten Geschädigten auf die von dessen am Reparationsabkommen beteiligtem Heimatstaat bereits empfangenen oder auf Grund einer Friedensregelung noch zu empfangenden deutschen Reparationsleistungen verweisen.